AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 103 | FREITAG, DEN 27. DEZEMBER | 2024

Inhalt:

	Seite
Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens	2153
Förderrichtlinie für die politische Bildung	2154
Förderrichtlinie Freiwilliges Engagement in den Bezirken	2158
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte in Hamburg für den Förderzeitraum ab 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2028	2161
Vierte Änderung der Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	2169
Beschluss zur Aufstellung des sektoralen Bebauungsplans Jenfeld 30 „Elfsaal“	2172
Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende	2172
Öffentliche Zustellung	2173
Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	2174

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens

Vom 17. Dezember 2024

I

Zuständig für die Durchführung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 34), und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Kultur und Medien.

II

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 14. November 2019 (HmbGVBl. S. 396), wird bestimmt:

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wegebaulastträgerin und der Unterhaltungspflichtigen nach den §§ 125 bis 135 und des § 223 Absatz 4 TKG ist bei öffentlichen Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln, soweit sich die Wahrnehmung der Aufgaben der Wegebaulastträgerin und der Unterhaltungspflichtigen nach den §§ 125 bis 135 TKG einschließlich des Abschlusses hierauf bezogener Rahmen- und Generalverträge allein auf die Gebiete nach Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973 (Amtl. Anz. S. 1377), zuletzt geändert am 10. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2133), in der jeweils geltenden Fassung bezieht,

die Hamburg Port Authority.

III

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wegebaulastträgerin und der Unterhaltungspflichtigen nach den §§ 125 bis 135 und des § 223 Absatz 4 TKG sind

1. bei öffentlichen Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln
   a) für den Abschluss von Rahmen- und Generalverträgen und den Erlass von Verwaltungsvorschriften nach § 127 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz TKG sowie den Erlass von Regelungen nach § 223 Absatz 4 TKG, sofern sie sich nicht jeweils ausschließlich auf die Gebiete nach Abschnitt II beziehen,

      die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,

   b) im Übrigen

      die Bezirksämter,

2. bei öffentlichen Gewässern

die nach der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849, 1249), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2093), sowie der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft auf die Hamburg Port Authority vom 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 620) in der jeweils geltenden Fassung für die Zulassung der Benutzung der Gewässer zuständige Behörde.

IV

(1) Zuständig für die Durchführung landesrechtlicher Regelungen nach § 164 Absatz 5 Satz 2 TKG und § 170 Absatz 4 Satz 2 TKG ist

die Behörde für Inneres und Sport.

(2) Sie ist auch die für den Bevölkerungsschutz zuständige Behörde nach § 186 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 TKG.

(3) Darüber hinaus ist sie oberste Landesbehörde nach § 8 Absatz 5 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 19), in der jeweils geltenden Fassung.

V

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende.

VI

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens vom 17. April 2001 (Amtl. Anz. S. 1361) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 2024.

Amtl. Anz. S. 2153

Förderrichtlinie für die politische Bildung

Vom 10. Dezember 2024

1. **Zuwendungszweck**

1.1

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen oder Projekten der politischen Bildung.

1.1.1

Politische Bildung gehört zu den unerlässlichen Bestandteilen demokratischer politischer Kultur. Politische Bildung hat sämtliche Bereiche der politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit zu umfassen. Sie soll politisch-gesellschaftlich relevante Themen im Sinne der Stabilität des demokratischen Gemeinwesens vermitteln, den Bürgerinnen und Bürgern Partizipation ermöglichen, Migrantinnen und Migranten zur Integration befähigen und alle gesellschaftlichen Gruppen sowie alle Altersgruppen innerhalb der Gesellschaft erreichen. Zusätzlich soll politische Bildung auch diejenigen stärken, die sich für eine demokratische Kultur der Partizipation einsetzen und gegen Ausgrenzung und demokratiefeindliche Positionen engagieren.

1.1.2

Die Pluralität politischer Bildung ist ein Kern dieser Zielsetzung. Die thematische Zielsetzung der politischen Bildung, die die Einrichtungen der politischen Bildung in Hamburg vertreten, hat auf aktuelle Diskussionen, politische und gesellschaftliche Ereignisse und Entwicklungen und kurzfristig sich herauskristallisierende Themenfelder der politischen und gesellschaftlichen Gegenwart zu reagieren.

1.1.3

Die geförderte politische Bildung wendet sich vor allem an Bürgerinnen und Bürger, die in Hamburg wohnen oder arbeiten. Die Teilnehmenden sollen befähigt werden,

- politische Zusammenhänge zu beurteilen,
- eigene Interessen im Rahmen der pluralistischen Demokratie zu artikulieren,
- politische und gesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen,
- Rücksicht auf die Interessen anderer zu nehmen, somit Diskriminierungen zu verhindern und dadurch das friedliche Zusammenleben zu fördern.

1.1.4

Gefördert werden digitale und analoge Veranstaltungen und Projekte auch zu aktuellen Themen des politischen Lebens, wenn diese didaktisch aufbereitet sind und zielgruppengenau vermittelt werden, sowie Einwerbungen von Drittmitteln, die die Ziele dieser Förderrichtlinie unterstützen.

1.1.5

Dazu und zur Realität einer sich globalisierenden und stetig weiter vernetzenden Lebenswirklichkeit gehören auch Maßnahmen, die auf der Grundlage eines integrierten Konzepts zum Erwerb sozialer, interkultureller und beruflicher Handlungskompetenz, zur Steigerung der Mobilität und zur europäischen Integration beitragen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen und Projekte sind daher die Bildungsbereiche politische Bildung, kulturelle Bildung und berufliche Bildung miteinander zu verbinden. Das Lernziel hat dabei vorrangig auf der politischen Bildung zu liegen.

1.2

Ausgeschlossen von der Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg sind daher alle direkten politischen Aktivitäten, die zur Durchsetzung eigener politischer, sozialer oder gesellschaftlicher Ziele der Bildungseinrichtung, einer ihr nahe stehenden Partei oder gesellschaftlichen Gruppe oder der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen.

Ausgeschlossen sind ebenfalls

- Maßnahmen, die eine Vermittlung einer der folgenden Kompetenzen, Themen oder Partizipationsfelder als Primärziel beinhalten:
  - allgemeine Lebensberatung wie die Ausprägung individueller Fähigkeiten, psychosoziale Kompetenz, Familienbildung,
  - Schlüsselqualifikationen wie Zeitmanagement, Organisationsmanagement, Rhetorik, Selbst- und Zielmanagement, Präsentations- und Moderationstechniken, Mediation, Verhandlungstech-

niken, Konfliktmanagement, Konfliktbewältigungsstrategien, Teamtechniken,
  - Künste wie z. B. Literatur- und Musikwissenschaft oder Architekturgeschichte,
  - Tourismus,
  - Naturkunde,
  - Allgemeine Bildung,
  - Berufliche Bildung wie Sprachreisen und Praktika und berufliche Fort-, Aus- und Weiterbildung,
- geschlossene Veranstaltungen für eine der Einrichtung nahe stehende Organisation,
- Veranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG,
- unterrichtsersetzende Maßnahmen im Regelunterricht bzw. Lehre ersetzende Maßnahmen in der universitären Lehre.

1.3

Kriterien für die Zuwendungsvergabe sind: Vielfalt des Angebots der politischen Bildung, Akzeptanz und Erfolg der Veranstaltungsprogramme und Projekte der Antragsteller in den Vorjahren sowie Aktualität der Themenstellungen der geplanten Veranstaltungen sowie Flexibilität der geplanten Formate im Hinblick auf die Erschließung neuer Zielgruppen.

Dabei werden verstärkt gefördert solche Formate,

- die sich an bildungsmäßig und sozial benachteiligte Zielgruppen und/oder Menschen in sozialen Brennpunkten Hamburgs richten,
- die berufliche und politische Bildung verknüpfen,
- die sich an Migrantinnen und Migranten sowie an Menschen mit Migrationshintergrund wenden,
- die sich an Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer richten, die im System der Weiterbildung im Allgemeinen unterrepräsentiert sind, vor allem Schichtarbeitende und Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen,
- die sich mit spezifischen Bildungskonzepten direkt an junge Menschen richten, um ihre demokratische Partizipationsfähigkeit und Teilhabe zu fördern,
- die sich mit spezifischen Bildungskonzepten zur Förderung demokratischer Partizipationsfähigkeit und Teilhabe auseinandersetzen – insbesondere die Herausforderungen des Antisemitismus und der Zunahme von Verschwörungsmythen sollen behandelt werden –,
- die sich an Menschen mit Behinderungen wenden und/oder das Thema Inklusion behandeln,
- die Genderaspekte aktiv in der Veranstaltung berücksichtigen.

1.4

Zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung und den Einrichtungen werden im Rahmen des Ziel- und Leistungsvereinbarungsverfahrens Themen-, Veranstaltungsform- oder Zielgruppenschwerpunkte der Förderung festgelegt.

1.5

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1

Gefördert werden eintägige und mehrtägige Veranstaltungen der politischen Bildung. Daneben können digitale, hybride und Präsenzangebote von Projekten wie z. B. die Herstellung von Filmen, Internetprojekte, politische Theateraufführungen und szenische Rundgänge gefördert werden sowie online- (oder Hybrid-) Projekte im Rahmen von Videos, Podcasts und digitale Dauerangebote (z. B. Datenbanken und Austauschplattformen).

2.2

Zuwendungsfähig sind: Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte notwendig und diesen nachvollziehbar zugeordnet sind. Nicht zuwendungsfähig sind Kosten wie Bankspesen, Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Kreditzinsen, sonstige Finanzierungskosten, Kauf und Abschreibungen von Gebäuden und von abschreibungsfähigen Ausrüstungsgegenständen.

2.3

Die voraussichtlich verfügbaren Fördermittel stehen zu 90 v.H. der Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Jahresprogramme der anerkannten Einrichtungen (Nr. 3.2 ff.) auf der Basis von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Verfügung.

2.4

Die Beantragung von Fördermitteln für Jahresprogramme nach Nr. 2.3 hängt von der Anerkennung als Einrichtung der politischen Bildung und speziellen Bedingungen für neu anerkannte Einrichtungen (Nr. 3.3 ff.) ab.

2.5

10 v.H. der voraussichtlich verfügbaren Fördermittel entfallen auf die Förderung einzelner Veranstaltungen bzw. Projekte der übrigen zuwendungsberechtigten Einrichtungen.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsberechtigt sind in Hamburg ansässige und dort im Bereich der politischen Bildung tätige Einrichtungen, die die Voraussetzung für eine sachgemäße politische Bildungsarbeit gemäß den Ziffern 1 und 2 bieten, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Sie können gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1

Die Einrichtungen müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder als gemeinnützig anerkannt sein. Juristische Personen des Privatrechts müssen als gemeinnützig anerkannt sein. Einrichtungen, deren Tätigkeitsfeld nicht nur die politische Bildungsarbeit ist und die nicht nur einzelne Veranstaltungen oder Projekte der politischen Bildung anbieten, müssen diesen Bereich als unselbstständige Anstalten oder als Sondervermögen mit eigener Rechnung betreiben.

Dieser Bereich muss eine Satzung haben, die die Einhaltung der Voraussetzungen sicherstellt.

3.1.2

Die Arbeit der Einrichtungen muss mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung übereinstimmen und deren Prinzipien müssen offensiv vertreten werden.

Die Einrichtungen müssen ein eigenes politisch-gesellschaftliches Engagement mit der Achtung anderer demokratischer Positionen verbinden und in ihrem Angebot und ihrer Arbeit die in der politischen Bildung festgelegten Grundsätze des „Beutelsbacher Konsenses“ beachten.

3.2 Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung

3.2.1

Anerkannt sind die Einrichtungen der politischen Bildung, die bis zum 31.12.2006 von der Behörde für Schule und Berufsbildung eine Anerkennung erhalten haben (Altfälle).

3.2.2

Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 erfüllen, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie mindestens drei Jahre lang Veranstaltungen der politischen Bildung durchgeführt haben, deren Inhalt und Umfang nach dieser Richtlinie forderungsfähig wäre.

3.2.3

Anerkannte Einrichtungen müssen zur Kooperation mit anderen Einrichtungen im Sinne eines Netzwerks der politischen Bildung bereit sein.

3.2.4

Anerkannte Einrichtungen müssen darüber hinaus die Anerkennung als Geprüfte Weiterbildungseinrichtung des Vereins Weiterbildung Hamburg e.V. vorlegen und die Bereitschaft zur Evaluation ihrer Bildungsmaßnahmen erklären.

3.2.5

Die Einrichtungen werden durch schriftlichen Bescheid der Behörde für Schule und Berufsbildung anerkannt. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen oder Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrags geführt hätten.

3.3 Zugang zum Förderschwerpunkt Jahresprogramme

3.3.1

Nur die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung können Mittel für Jahresprogramme gemäß Nr. 2.3 beantragen.

3.3.2

Nach dem 31.12.2006 anerkannte Einrichtungen (Neufälle) können in den ersten beiden Förderjahren höchstens im Umfang der Mittel, die für die Bildungsarbeit in den beiden Jahren vor Anerkennung im Durchschnitt zuzuwenden gewesen wären, Fördermittel für Jahresprogramme gemäß Nr. 2.3 beantragen.

3.3.3

Nach dem 31.12.2006 anerkannte Einrichtungen (Neufälle) können keine Mittel für Jahresprogramme beantragen, die weniger als 750 Teilnahmetage umfassen.

4. **Förderungsausschluss**

4.1

Nicht gefördert werden die in Nr. 1.2 genannten Aktivitäten und Maßnahmen (Negativkatalog).

4.2

Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert. Dies gilt nicht für die Fortsetzung oder Wiederholung jährlich wiederkehrender Vorhaben, die im Vorjahr gefördert worden sind und für die eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.

5. **Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung**

5.1

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als Zuschuss zur Festbetragsfinanzierung bewilligt. Mit dem Zuschuss beteiligt sich die Behörde für Schule und Berufsbildung an den zuwendungsfähigen Ausgaben, die im Übrigen aus Drittmitteln, Teilnahmebeiträgen usw. finanziert werden.

5.2

Für Veranstaltungen mit Unterkunft und/oder Verpflegung sind Teilnahmebeiträge in angemessener Höhe zu erheben. Die Teilnahmebeiträge werden nicht auf die Zuwendung angerechnet, da der Zuschussbedarf in den Fördersätzen berücksichtigt wird.

5.3

Die Zuschüsse für Jahresprogramme werden grundsätzlich als Festbetrag für ein Jahr bewilligt und können im Rahmen des Zuwendungsbescheides und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen flexibel verwendet werden. Für Projekte bildet der Kosten- und Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides den Rahmen.

Maximal 15 % der Zuwendung des Vorjahres für Jahresprogramme für die nach 3.2. anerkannten Einrichtungen werden auf Antrag als Pauschale bewilligt. Daraus können Overheadkosten, Komplementärmittel zur Einwerbung von Drittmitteln sowie Maßnahmen im schulischen Ganztag auf Basis der „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen außerschulischen Trägern politischer Bildung in Schulen, insbesondere Ganztagsschulen“ bestritten werden.

5.4

Zur Bemessung des Zuschussbedarfs für Veranstaltungen werden sogenannte Teilnehmendentage (entsprechend die auf der Grundlage von Anmeldungen ermittelte Anwesenheit bei Onlineformaten) als Einheiten zugrunde gelegt, für die Fördersätze berechnet werden.

5.4.1

Bei der Berechnung in Teilnahmetagen wird davon ausgegangen, dass die Veranstaltungen im Durchschnitt täglich 6 Zeitstunden Programm enthalten. Veranstaltungen mit weniger als 6 Programmstunden, z. B. Nachmittags- oder Abendveranstaltungen, gelten als eintägig. Je Veranstaltung wird von 16 bis 22 Teilnehmenden ausgegangen. Große Abendveranstaltungen, die sich durch besonderen Aufwand von den sonstigen Veranstaltungen abheben, werden mit 32 bis 44 Teilnehmenden angesetzt. Es dürfen höchstens 50 Teilnehmende in einer Veranstaltung abgerechnet werden. Als Teilnahmetag zählt auch die notwendige Übernachtung. Begleitkinder, deren Betreuer und dauerhaft anwesende Veranstaltungsleitungen können wie Teilnehmende abgerechnet werden, soweit der Zuschussbedarf nicht geringer ist.

5.4.2

Der Fördersatz je Teilnahmetag beträgt höchstens 45 Euro.

Für den notwendigen sozialpädagogischen und (bei behinderten Teilnehmenden) betreuerischen Aufwand oder für Dolmetscher werden je Stunde 26 Euro, bei Gebärdensprachdolmetschern bis zu 85 Euro je Stunde nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 S. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zugrunde gelegt. Der besondere Aufwand wird bei der Bemessung des Bewilligungshöchstbetrages berücksichtigt; die Abrechnung erfolgt jedoch wie nachstehend.

5.4.3

Der Zuschuss wird teilnahmebezogen beantragt, bewilligt und abgerechnet, soweit es sich um teilnahmebezogenen Maßnahmen handelt. Nicht teilnahmebezogene Projekte können berücksichtigt werden, wenn Kosten- und Finanzierungsplan im Verhältnis untereinander angemessen sind. Projekte sind gesondert von Veranstaltungen zu beantragen und abzurechnen. Wenn die tatsächlich erbrachten Teilnahmetage die vorgesehenen Teilnahmetage nicht erreichen, wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Die Formel lautet: Tatsächliche Teilnahmetage durch vorgesehene Teilnahmetage mal Bewilligungssumme. Der bewilligte Höchstbetrag steigt nicht, wenn mehr Teilnahmetage erbracht worden sind.

5.5

Der Behörde für Schule und Berufsbildung bleibt vorbehalten, Veranstaltungen oder Projekte aus inhaltlichen Gründen als nicht förderungswürdig einzustufen, dementsprechend Teilnahmetage in der Abrechnung zu kürzen und gegebenenfalls zurückzufordern.

6. **Verfahren**

6.1 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Zur Sicherstellung einer frühzeitigen und gegenseitigen Information, einer abgewogenen Mittelverteilung und unter Berücksichtigung des Zuwendungsrechts soll für die Förderung von Jahresprogrammen ein gestuftes Verfahren angewandt werden:

- Vorlage von Zuwendungsanträgen mit Entwurf einer Ziel- und Leistungsvereinbarung und Errechnung des Zuschussbedarfs,
- Diskussion und Überarbeitung der Ziel- und Leistungsvereinbarung. Bestandteile sind Aussagen zum Profil der Einrichtung, zu Zielsetzung und Handlungsfeldern einschließlich Themenschwerpunkt, zu Zielgruppen, zum beabsichtigten Umfang der Veranstaltungen und Projekte und zum erforderlichen Budget mit tabellarischem Zahlenwerk, zum Qualitätsmanagement und zum Berichtswesen,
- Entscheidung der Behörde über die Mittelverteilung,
- Vereinbarung einer angepassten Ziel- und Leistungsvereinbarung unter dem Vorbehalt der endgültigen Festlegung des Bewilligungshöchstbetrags und der Menge der zu erbringenden Leistungen in Teilnahmetagen im Zuwendungsbescheid (ggf. unter dem weiteren Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel).

Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen für zwei Jahre abgeschlossen werden und zum zweiten Jahr im vorgenannten Verfahren angepasst werden. Zur Bewilligung siehe 6.4.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Jahresprogramme des folgenden Kalenderjahres sind bis zum 15. Oktober einzureichen. Dabei ist die Pauschale gem. 5.3. der Höhe nach zu beziffern.

6.2.2

Anträge auf Zuschüsse für einzelne Veranstaltungen und Projekte müssen für das folgende Kalenderhalbjahr, spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung, mit Angaben über Zeit, Ort, Thema und Arbeitsprogramm gestellt werden.

6.3 Entscheidung über die Mittelverteilung

Übersteigt das Gesamtvolumen der Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel, legt die Behörde den jeweiligen Förderumfang nach den gemäß Ziffer 1. genannten Kriterien fest.

6.4 Bewilligung

Die Zuschüsse werden mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.5 Mittelanforderung und Auszahlungsverfahren

Die benötigten Mittel werden auf Anforderung ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt werden.

6.6 Mitteilungspflichten

6.6.1

Sobald eine Einrichtung absieht, dass sie die Förderung nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen wird, ist das der Behörde umgehend mitzuteilen.

6.6.2

Alle Änderungen der förderungsrelevanten Voraussetzungen, besonders zum Inhalt, Termin, Ort oder Ausfall von Veranstaltungen, müssen der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

6.7 Verwendungsnachweisverfahren

6.7.1

Der Verwendungsnachweis für die Mittel, die für Jahresprogramme zugewendet wurden, ist grundsätzlich bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung zu erbringen.

6.7.2

Der Verwendungsnachweis für die Mittel, die für einzelne digitale und analoge Veranstaltungen oder Projekte bewilligt worden sind, ist grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Beendigung gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung zu erbringen.

6.7.3

Im Verwendungsnachweis ist darzulegen, ob der Zuwendungszweck erreicht und der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wurde, und summarisch die Höhe der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

6.7.4

Für alle Veranstaltungen sind zusammengefasste Angaben zu folgenden Merkmalen zu dokumentieren und der Behörde auf Anfrage zu übermitteln:

- Verteilung auf die Altersgruppen,
- Geschlechterverteilung,

– Anteil der in Hamburg wohnenden oder arbeitenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Soweit darüber hinaus in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen bestimmte Zielgruppen festgelegt worden sind, ist der Anteil der zur Zielgruppe gehörenden Teilnehmenden zu erfassen.

Für eintägige Veranstaltungen können die Angaben geschätzt werden.

6.7.5

Vorlagetermine für den Verwendungsnachweis ergeben sich verbindlich aus den Zuwendungsbescheiden, Inhalte und Strukturen für den Sachbericht richten sich gegebenenfalls nach der Ziel- und Leistungsvereinbarung.

7. **Förderbericht**

Die Behörde für Schule und Berufsbildung berichtet im Förderbericht dem Beirat und der Behördenleitung jährlich auf der Basis der Verwendungsnachweise über die den Zuwendungsnehmern jeweils im Vorjahr gewährten Zuwendungen sowie die Zahl der erbrachten Teilnahmetage.

8. **Beirat**

Bei der Behörde für Schule und Berufsbildung wird ein Beirat für politische Bildung gebildet. Der Beirat besteht aus 21 Mitgliedern, und zwar aus

– elf Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft,
– vier Vertreterinnen oder Vertretern der geförderten Bildungseinrichtungen, die Erfahrungen in der Umsetzung von Jahresprogrammen haben,
– zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen,
– zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Handwerkskammer/Handelskammer und der Arbeitgeberverbände und
– zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften.

8.1 Vertretung der Bewilligungsbehörde

An den Sitzungen des Beirats nehmen als Vertretung der Behörde für Schule und Berufsbildung ohne Stimmrecht die zuständige Amtsleiterin/der zuständige Amtsleiter sowie die Leiterin/der Leiter der Landeszentrale für Politische Bildung teil.

8.2 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit, die sich nach der Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft richtet, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

8.3 Berufung

8.3.1

Die Bürgerschaft entsendet aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode nach den dortigen Regeln der Geschäftsordnung.

8.3.2

Alle anderen Vertreterinnen und Vertreter werden nach Vorschlag der entsendenden Einrichtungen durch die Leitung der Behörde für Schule und Berufsbildung für die Dauer der Legislaturperiode benannt.

8.3.3

Im Falle eines Ausscheidens aus dem Beirat erfolgt eine entsprechende Nachbesetzung.

8.4 Aufgaben

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

– Überwachung der Überparteilichkeit und Ausgewogenheit der Arbeit der Landeszentrale,
– fachliche Beratung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte,
– Empfehlungen zu den Grundsätzen und Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an Bildungseinrichtungen sowie zu den Förderhöchstsätzen,
– Mitwirkung bei der Entwicklung von Kriterien für die Anerkennung von Angeboten der politischen Bildung und zu deren Evaluation,
– Entgegennahme des Jahresberichts der Landeszentrale für Politische Bildung.

8.5 Arbeitsweise

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Behördenleitung, die das Aufgabenfeld der politischen Bildung, mit Ausnahme schulischer Angelegenheiten, betreffen. Geschäftsstelle des Beirats ist die Landeszentrale für Politische Bildung. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.

9. **Inkrafttreten und Befristung**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Sie ersetzt die Förderrichtlinie für die politische Bildung vom 1. Januar 2024 und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Hamburg, den 10. Dezember 2024

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 2154

Förderrichtlinie Freiwilliges Engagement in den Bezirken

Ausgangslage

Hamburg ist eine bunte, vielfältige und lebendige Stadt, in der viele Hamburgerinnen und Hamburger sich aktiv einbringen, um das Zusammenleben friedlich, solidarisch und lebenswert zu gestalten. Freiwilliges Engagement in Hamburg ist dabei in seinen unterschiedlichen Ausprägungen ein unverzichtbarer Beitrag zur aktiven Gestaltung des Zusammenlebens und ein wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe.

Mit der Hamburger Engagementstrategie (Drs. 21/19311) hat der Senat die niedrigschwellige und sozialraumorientierte Förderung des freiwilligen Engagements beschlossen. Den Bezirksämtern wird damit auch zukünftig ermöglicht, unter Berücksichtigung der lokalen Bedarfe und Gegebenheiten freiwilliges Engagement zu fördern.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) stellt den Bezirksämtern hierfür für die Jahre 2025/2026 Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Bezirksämter entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verwendung der Mittel im Einzelnen.

Die Sozialbehörde und die Bezirksämter haben sich auf diese Förderrichtlinie verständigt, um ein hamburgweit einheitliches Handeln zu gewährleisten.

1. **Förderziele, Zuwendungszweck**

1.1 Förderziele

Die Förderrichtlinie „Freiwilliges Engagement“ leistet einen Beitrag, um die in der Hamburger Engagementstrategie (Drs. 21/19311) beschriebenen Ziele zu erreichen.

Hierzu zählen insbesondere die Initiierung und Unterstützung von lokalen Prozessen zur:

a. Stärkung des Engagements im Sozialraum,

b. Förderung von Austausch und Vernetzung.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen und Rahmenbedingungen gefördert werden:

a. Maßnahmen, die das konkrete, gemeinwohlorientierte freiwillige Engagement vor Ort unterstützen, würdigen und weiterentwickeln;

b. Maßnahmen, die Vernetzung, Austausch und Zusammenarbeit von lokalen Akteuren des freiwilligen Engagements unterstützen und zur selbstbestimmten Nutzung von Gestaltungsspielräumen befähigen;

c. Maßnahmen, die die digitalen Kompetenzen im Engagementfeld fördern und zum Ausbau der digitalen Angebote beitragen;

d. Maßnahmen, die das Engagement bestimmter Gruppen fördern und hervorheben. Hierunter fallen im Sinne der Engagementstrategie insbesondere junge Menschen, Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen und Menschen mit Migrationsgeschichte;

e. Freiwilligenprojekte, die zur Förderung der Integration von Geflüchteten und Zugewanderten beitragen;

f. Freiwilligenprojekte, die die Begegnung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen fördern, um mehr Verständnis füreinander und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln und dazu beitragen, Vorurteile abzubauen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende können juristische und natürliche Personen sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-)Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben. Der Tätigkeitsschwerpunkt der Zuwendungsempfangenden sollte dabei in dem Bezirk liegen, in dem der Antrag gestellt wird.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Bei der Erbringung von Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Die Mittel sollen ausschließlich für Maßnahmen verwendet werden, die primär der Förderung des freiwilligen Engagements dienen. Sie können sowohl zur konkreten Unterstützung von freiwillig Tätigen und Initiativen als auch zur Vergabe von koordinierenden Aufgaben im Sozialraum eingesetzt werden.

4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Bei Gewährung der Zuwendung an einen bezirklichen Dachträger wird diesem gestattet, auf Grundlage einer mit dem Bezirksamt abgestimmten Planung Mittel an durchführende Träger weiter zu leiten. Der Dachträger hat entsprechende Weiterleitungsverträge/-vereinbarungen mit den durchführenden Trägern zu treffen. In diese Verträge/Vereinbarungen sind die Nebenbestimmungen und Auflagen einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) aus dem geltenden Zuwendungsbescheid des Dachträgers an den Dritten weiterzureichen. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel übernimmt der Dachträger.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in der Regel begrenzt auf ein Volumen von i.d.R. höchstens 5.000,00 Euro je Zuwendungsempfangenden, Zuwendungszweck und Jahr. Über Ausnahmen – wie z. B. die Beauftragung einer externen Koordination des freiwilligen Engagements – entscheiden die jeweils zuständigen Fachamtsleiter.

Personalkosten und Stellen, die im Rahmen der bezirklichen Beauftragung einer externen Koordination notwendig sind, können befristet aus den zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden.

Anteilige Mietkosten und Raummieten, beispielsweise für Veranstaltungen, können übernommen werden. (Unter-)Mietverträge sind bei Antragstellung vorzulegen.

Anrechenbare Projektausgaben sind weiterhin:

– Sachausgaben (z. B. Verbrauchsmittel, Catering, Fahrtkosten gemäß des Hamburger Reisekostengesetzes),

– Verwaltungskosten,

– Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,

– Bewirtschaftungsausgaben,

– Abgaben/Beiträge (z. B. GEMA),

– Honorare,

– Aufwandsentschädigungen (innerhalb der steuerlichen Freibetragsgrenzen)

  • Helfertätigkeiten bis zu 10,00 € pro Stunde

- für koordinierende Tätigkeiten, Übungsleiter und Gruppenleitungen bis zu 15,00 € pro Stunde

– In begründeten Ausnahmefällen: Personalkosten (Bemessungsmaßstab: ausschließlich nach Maßgabe des TV-L).

Für die Auswahl von Projekten und für die Bewilligung sind von den Bezirksämtern geeignete Verfahren zu entwickeln und bekannt zu geben.

5. **Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/ Erfolgskontrolle**

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfangende weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Bezirksamt hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. des jeweiligen Bezirksamtes ist auf allen Publikationen zu verwenden.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfangende verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Das Bezirksamt ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der durch die Bezirksämter ausgewerteten Verwendungsnachweise (siehe 6.2) führt die Sozialbehörde eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms durch.

Die Bezirksämter übermitteln der Sozialbehörde jeweils zum 30.06. des Folgejahres die entsprechenden Daten. Diese beinhalten mindestens Anzahl der geförderten Maßnahmen, Art der Maßnahmen und zusammenfassende Bewertung des jeweiligen Bezirksamtes bzgl. der Auswirkungen auf Engagement im Sozialraum und Vernetzung.

Der Erfolg des Förderprogramms wird im Rahmen der Erfolgskontrolle für die Hamburger Engagementstrategie überprüft. Anhand der Datenlage wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

Rund sechs Monate vor Ablauf der Förderrichtlinie führen Sozialbehörde und Bezirksämter ein gemeinsames Auswertungsgespräch auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten und Erfahrungen mit den bereits bewilligten Projekten durch.

Die Bezirksämter können ergänzend zur gemeinsam verabredeten Abfrage nach eigenen Zielstellungen Daten (Kennzahlen und Berichte) erheben.

Die Bezirksämter sind gehalten, ihre Sicht auf die Entwicklungspotentiale des bezirklichen freiwilligen Engagements als einen fortlaufenden Planungsprozess auf Bezirksebene zu betreiben. Die Bezirksämter und die Sozialbehörde treffen sich mindestens einmal jährlich um die Ergebnisse zu diskutieren.

6. **Verfahren**

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind vor Beginn der Maßnahme vollständig einzureichen beim zuständigen Fachamt (Zuwendungsabteilung oder Fachabteilung) des jeweiligen Bezirksamtes. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder andere Vergabeverfahren (z. B. Vergabe eines Jahresbudget/Verfügungsfonds/ Auslagenrechnung) bestätigt.

6.2 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfangende nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid – einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis einschließlich der Belege sowie einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Zuwendungszweck erfüllt wurde (siehe Ziffer 1.2). Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Die Bezirksämter sind für die Zweckerreichungskontrolle und -bewertung der einzelnen Zuwendungsprojekte zuständig. Die Verwaltung der Mittel kann ganz oder teilweise an einen Träger übertragen werden. In diesem Fall obliegt die Zweckerreichungskontrolle der Einzelmaßnahmen dem Träger selbst.

Der Erfolg der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke erfüllt wird.

6.3 Bereitstellung der Mittel durch die Fachbehörde

Die Mittel werden nach Haushaltsjahren getrennt bereitgestellt.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest. – P –) der Anlage 2 VV zu § 46 Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. **Inkrafttreten und Befristung**

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2026. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel beabsichtigt.

Hamburg, den 27. Dezember 2024

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 2154

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte in Hamburg für den Förderzeitraum ab 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2028

Präambel

Die Sozialbehörde fördert auf der Grundlage des Hamburger Integrationskonzeptes „Wir in Hamburg! Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ (Drs. 21/10281) Maßnahmen zur Stärkung der chancengerechten Teilhabe von nach Hamburg zugewanderten Menschen.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) gewährt die Sozialbehörde Zuwendungen für die Beratung von Menschen mit Migrationsgeschichte in Hamburg durch sog. regionale Integrationszentren.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Regelstrukturen, die weiter interkulturell – u. a. auch mit digitalen Hilfsmitteln – geöffnet werden, und der vorrangigen, bundesgeförderten Beratungsdienste „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) und „Jugendmigrationsdienste“ (JMD) werden die regionalen Integrationszentren weiterhin ergänzend zugewanderte Hamburgerinnen und Hamburger mit Beratungsbedarf unterstützen, um ihnen zeitnah und individuell benötigte Orientierung und Hilfestellung zu vermitteln.

In jedem Hamburger Bezirk sollen jeweils ein regionales Integrationszentrum, in den Bezirken Hamburg-Mitte drei und Wandsbek zwei regionale Integrationszentren eingerichtet werden (insgesamt zehn regionale Integrationszentren hamburgweit, siehe die Auflistung in Anlage 1). Die Beratungsarbeit der regionalen Integrationszentren erfolgt sowohl vor Ort an den Standorten als auch im Wege der mobilen, aufsuchenden Beratung innerhalb der jeweiligen Bezirke bzw. Bezirkszuschnitte, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen. Dies ermöglicht eine flexible und effiziente Nutzung vorhandener Ressourcen und unterstützt eine effektive Umsetzung des Beratungsangebots. An den regionalen Integrationszentren soll zugleich MBE- oder JMD-Beratung angeboten werden, damit Migrationsberatung in Hamburg möglichst unter einem Dach offeriert werden kann.

Die Förderung der regionalen Integrationszentren ist als mittelfristige ergänzende Landesförderung angelegt und soll – vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der Hamburger Bürgerschaft – mindestens bis 31. Dezember 2028 laufen. Für diesen Förderzeitraum werden die grundsätzlichen Förderentscheidungen für die jeweiligen Trägerschaften getroffen. Es sind jeweils zweijährige Zuwendungszeiträume vorgesehen entsprechend der doppelten Haushaltsjahre.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Ziele

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen folgende Ziele für Zugewanderte in Hamburg erreicht werden:

- Heranführung an die Regeldienste,
- soziale Stabilisierung,
- Heranführung an Sprachförderung.

1.2 Zielgruppen

Die Angebote der regionalen Integrationszentren richten sich an nachstehende Zielgruppen mit Wohnort in Hamburg:

- schwerpunktmäßig bleibeberechtigte erwachsene Zugewanderte, die länger als drei Jahre in Deutschland leben (nachholende Integration),
- bleibeberechtigte Neuzugewanderte im Rahmen der Erstintegration (bis drei Jahre), begrenzt auf bis zu 30 % der Ratsuchenden,
- bei der Lotsen-/Kurz- und Verweisberatung besteht keine Zielgruppenbeschränkung.

1.3 Zuwendungszweck

Nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1 genannten Ziele konkretisieren folgende Leistungsbereiche den Zuwendungszweck eines regionalen Integrationszentrums für die Zielgruppen gem. Ziffer 1.2. Die Beratungsangebote sind dabei sowohl am jeweiligen Standort als auch im Rahmen der mobilen Beratung zu erbringen:

1.3.1 Leistungsbereich: Beratung am Standort

a) Lotsen-/ Kurz- und Verweisberatung,

b) qualifizierte (Erst-)Beratung von Zugewanderten, insbesondere
   - vertiefte Information über die Aufgaben der bestehenden Regeldienste und Vermittlung zu diesen,
   - bei Bedarf mit Fallmanagement, einschließlich der Erstellung eines zielorientierten Hilfeplans zur sozialen Stabilisierung sowie
   - optional bedarfsbezogene Begleitung

c) Beratung zu Sprachfördermöglichkeiten und Unterstützung bei der Suche nach Sprachförderangeboten,

d) sozialpädagogische Begleitung und Beratung während und nach der Teilnahme an Sprachförderangeboten (z. B. Integrationskurs, Berufssprachkurs oder Erstorientierungskurs).

1.3.2 Leistungsbereich: Mobile Beratung im Bezirk/ Bezirkszuschnitt des jeweiligen Integrationszentrums

Bei der mobilen Beratung handelt es sich um aufsuchende Beratungsangebote im jeweiligen Bezirk/ Bezirkszuschnitt des Integrationszentrums (sog. Einsätze). Dabei gilt Folgendes zu beachten:

a) Einsätze werden gezählt nach der Anzahl der täglich aufgesuchten Beratungsorte,

b) der zeitgleiche Einsatz der Beratungskräfte an einem Beratungsort zählt als ein Einsatz.

Die mobilen Beratungseinsätze sollen in dem jeweiligen Bezirk bedarfsgerecht, in Absprache mit dem jeweiligen Bezirk, auf unterschiedliche Orte verteilt werden. Die mobilen Beratungseinsätze sind vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ausschließlich im jeweiligen Bezirk bzw. Bezirkszuschnitt des Integrationszentrums zu erbringen, zur Übersicht siehe Anlage 1.

Erwartet werden von jedem regionalen Integrationszentrum mindestens 50 Einsätze pro Quartal (bzw. 40 Einsätze pro Quartal bei dem Integrationszentrum HH-Mitte zentral). Als mobile Einsatzorte können z. B. die vorhandenen Regelinstitutionen, Wohnunterkünfte sowie weitere vergleichbare

Einrichtungen in dem jeweiligen Bezirk in Betracht gezogen werden. Für den Leistungsumfang der mobilen Beratung gilt Ziffer 1.3.1 entsprechend, das sog. bedarfsbezogene Fallmanagement (Ziffer 1.3.1. b)) kann jedoch im Rahmen der mobilen Beratung nur an den mobilen Einsatzorten erbracht werden, an denen die räumlichen Gegebenheiten vorhanden sind.

Zeitnah nach Einrichtung der neuen regionalen Integrationszentren wird die Sozialbehörde zusammen mit den Integrationszentrums-Trägern und Bezirken einen Workshop durchführen, um die Prozesse für die mobile Beratung weiter abzustimmen. In 2026 wird die mobile Beratung ausgewertet und bei Bedarf nachgesteuert.

1.3.3 Leistungsbereich: weitere Aufgaben der regionalen Integrationszentren

Darüber hinaus sind von einem regionalen Integrationszentrum folgende Leistungen zu erbringen:

a) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen für Zugewanderte und Multiplikatoren zur Unterstützung der Zielsetzung. Pro Integrationszentrum sollen jährlich mindestens acht Veranstaltungen durchgeführt werden. Informationsveranstaltungen außerhalb des Standortes zählen nicht zur mobilen Beratung.

b) Vernetzung der Beratungsangebote.

c) Verbindliche Kooperationsstrukturen sind vorzuhalten und ggf. (weiter)zu entwickeln, um die Ziele bestmöglich zu erreichen. In den Bezirken Hamburg-Mitte und Wandsbek, mit jeweils drei bzw. zwei Integrationszentren, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen erforderlich.

d) Für den niedrigschwelligen Zugang zur Beratung am regionalen Integrationszentrum- sind Öffnungszeiten von mindestens 25 Stunden pro Woche, an mindestens vier Tagen sicherzustellen.

e) Bei der Beratung können auch digitale Beratungsformen ergänzend genutzt werden. Perspektivisch sollen verstärkt digitale Beratungsleistungen angeboten werden, dabei werden gemeinsame Standards angestrebt. Die regionalen Integrationszentren beteiligen sich zusammen mit der Bewilligungsbehörde an deren Entwicklung und dem Ausbau der digitalen Beratung, die von allen Integrationszentren-Trägern genutzt werden bzw. genutzt werden sollen.

1.4 Rahmenbedingungen für den Betrieb von regionalen Integrationszentren

1.4.1 Zuwendungsempfangende müssen folgende Voraussetzungen erfüllen

a) Erfahrungen der Träger in der Integrationsarbeit mit Zugewanderten und dem Themenbereich Migration bezogen auf die o.g. Ziele und Zielgruppen,

b) bewerben können sich nur die Träger,

– die zum Zeitpunkt der Bewerbung MBE-Träger und/oder JMD-Träger in der Freien und Hansestadt Hamburg sind und eine Aufrechterhaltung des jeweiligen Bundesmigrationsberatungsangebots auch in 2025 und 2026 beabsichtigen und

– sich bereit erklären, in ihrem bestehenden MBE- oder JMD-Standort das regionale Integrationszentrum (Hauptstandort, siehe unter c)) einzurichten. Sollten die bestehenden räumlichen Gegebenheiten dies nicht gestatten, kann auf einen fußläufig erreichbaren Standort in unmittelbarer Nähe ausgewichen werden. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist es jedoch von Vorteil, das regionale Integrationszentrum unmittelbar an einem MBE/JMD-Standort anzusiedeln.

Bei Bewerbungen im Trägerverbund müssen auch die kooperierenden Träger (siehe Ziffer 6.1) MBE und/oder JMD-Träger in der Freien und Hansestadt Hamburg sein und die Aufrechterhaltung des jeweiligen Bundesmigrationsberatungsangebots auch in 2025 und 2026 beabsichtigen.

c) Ein regionales Integrationszentrum kann räumlich in einen Haupt- und Nebenstandort aufgeteilt werden, solange der Hauptstandort bei einer MBE/JMD-Einrichtung im Bezirk angesiedelt ist. Eine etwaige Aufteilung in einen Haupt- und Nebenstandort ist bei Antragstellung anzugeben. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. An dem Nebenstandort kann von den Öffnungszeiten in Ziffer 1.3.3 d) abgewichen werden.

d) Räumlichkeiten des Trägers/Trägerverbundes für dessen sonstige Angebote im jeweiligen Bezirk können neben weiteren mobilen Beratungsorten als mobile Einsatzorte genutzt werden, dabei ist die jeweilige Bedarfslage, die von den Bezirksämtern adressiert wird, entscheidend.

e) Geeignete, zentral gelegene Räumlichkeiten in den jeweiligen Bezirken/Stadtteilen mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung sind vorzuhalten, bzw. vor Aufnahme der Beratungstätigkeit einzurichten. Die Nähe des regionalen Integrationszentrums zu einem sozialen Dienstleistungszentrum sollte möglichst gegeben sein. Das regionale Integrationszentrum Hamburg-Mitte zentral sollte so gelegen sein, dass es auch von Ratsuchenden aus anderen Bezirken gut erreicht werden kann.

f) Bereitstellung einer hinreichenden technisch/organisatorischen und personellen Ausstattung von Beginn der Förderung an.

g) Etablierte Netzwerke im jeweiligen Bezirk und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Regeldiensten und anderen Akteuren im Bereich der Migration und gesellschaftlichen Teilhabe: Vernetzung der Beratungsangebote mit den Regeldiensten der Bezirksämter und anderen integrationsfördernden Akteuren, einschließlich der Organisation themenbezogener Beratungsangebote durch externe Einrichtungen in dem regionalen Integrationszentrum (z. B. Schuldnerberatung, Familienberatung). Dies umfasst auch die Identifikation mobiler Beratungsorte sowie die Ermittlung der Bedarfe für mobile Einsätze in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Bezirksamt.

h) Insbesondere Kooperation mit allen folgenden Akteuren mitbringen oder zeitnah eingehen:

- dem Hamburg Welcome Center, Jobcenter und der Arbeitsagentur,
- dem jeweils zuständigen Bezirksamt,
- Fördern und Wohnen (F&W), sowie weitere Betreiber von Unterkünften,
- MBE, JMD und Test- und Meldestelle (TUM) des Bundesamtes für Migration und Geflüchtete (BAMF),
- Träger Minor (Digital Streetwork),
- Trägern von Sprachförderangeboten und
- weiteren Institutionen und Regeldiensten

i) Verwaltungskompetenz in Bezug auf öffentlich geförderte Projekte, insbesondere im Management und in der Verwendungsnachweisführung.

j) Für jedes regionale Integrationszentrum ist eine feste fachliche Ansprechperson für die Sozialbehörde zu benennen, die zugleich die Leitungsverantwortung übernimmt.

1.4.2 Beratungspersonal

Um eine zielgerichtete, effiziente Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, ist der Einsatz hauptamtlicher Migrationsberatender, die über ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Qualifikation verfügen, unabdingbar.

a) Fachqualifikation
- Abschluss eines Studiums der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung, Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen auf Basis eines inhaltlich vergleichbaren Hochschulabschlusses,
- Abweichend: Abschluss eines sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studiums und erste Erfahrung in der sozialen Arbeit

b) Weitere Anforderungen:
- hohe Sozialkompetenz und professionelle Distanz,
- interkulturelle Kompetenz,
- spezielle Rechts-, Fach- und Methodenkenntnisse im Bereich Zuwanderung und Integration,
- Durchsetzungsfähigkeit, Teamfähigkeit sowie Organisationsgeschick,
- Kenntnisse der Hamburger Regelsysteme sowie Kenntnisse im Hamburger Hilfesystem,
- Fremdsprachenkenntnisse sollten vorhanden sein.

2. **Zuwendungsempfangende**

- Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich für die Integration von bleibeberechtigen Zugewanderten engagieren.
- Zuwendungsempfangende können ausschließlich juristische Personen sein.
- Zu den weiteren Voraussetzungen siehe Ziffer 1.4.1 b). Für den weiteren Förderabschnitt 2027 bis 2028 müssten diese Voraussetzung dann ebenfalls vorliegen.

Für die regionalen Integrationszentren ist Trägervielfalt in der Freien und Hansestadt Hamburg gewünscht, ebenso wie eine klare regionale Zuständigkeit, siehe die Übersicht in Anlage 1.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Zum Projektbeginn müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Büros und Beratungsräume sowie etwaige zusätzliche Ausstattung für mobile Beratung muss vorhanden sein.
- Vom Träger werden wirtschaftlich geordnete Verhältnisse erwartet, und es muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert sein.
- Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.
- Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

4. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Für die Erreichung des Zuwendungszwecks erhalten die regionalen Integrationszentren pauschale Festbeträge. Die Ausstattung eines Integrationszentrums beinhaltet:

- eine Pauschale für Personalkosten auf Basis der Personalkostenverrechnungssätze der Finanzbehörde (PKV),
- eine pauschale administrative Sockelförderung und
- eine Pauschale für sonstige Kosten als sog. Restkostenpauschale.

Diese Pauschalen werden zum Zeitpunkt der Antragstellung fixiert, d. h. als Festbeträge gewährt, die sich im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht mehr erhöhen und vorbehaltlich etwaiger Rückforderungen gem. Ziffer 6.5 nicht mehr reduzieren können. Über die Pauschalen hinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Mehrausgaben sind aus Eigenmitteln oder Drittmitteln zu finanzieren. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

4.4.1 Personalkostenpauschale

Die Personalausstattung eines regionalen Integrationszentrumsbeträgt je 3,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Beratungskräfte. Für das Integrationszentrum Hamburg-Mitte zentral beträgt die Personalausstattung abweichend 2,5 VZÄ.

Die fachlichen Voraussetzungen gem. Ziffer 1.4.2 der Richtlinie müssen vorliegen und vor Ein-

stellung von der Sozialbehörde überprüft und anerkannt werden.

Die Personalkostenpauschale basiert auf den PKV. Grundlage der Pauschale ist eine Mischkalkulation aus einer Stellenbesetzung gem. der PKV für 2,0 VZÄ S 11b TV-L und 1,0 VZÄ S 8b (bzw. 0,5 VZÄ für den Hamburg-Mitte zentral) TV-L Beratungskräften. Von den 2,0 VZÄ S 11 b TV-L muss mindestens 1,0 VZÄ nach S 11 b TV-L durchgängig besetzt sein, im Übrigen siehe auch Ziffer 6.5.1. Dabei wird der minimale Stellenanteil von 0,3 VZÄ festgelegt.

Durch die Kopplung an die PKV entfällt eine direkte Bindung an den TV-L. Bei Steigerungen der PKV erfolgt eine Anpassung der Personalkostenpauschale.

4.4.2 Pauschale administrative Sockelförderung

Die pauschale administrative Sockelförderung beträgt

im zweiten Halbjahr 2025: 10.000 EUR
pro regionalem Integrationszentrum
in 2026: 20.000 EUR
pro regionalem Integrationszentrum

4.4.3 Restkostenpauschale

Die Restkostenpauschale dient der Finanzierung der restlichen Kosten (z. B. Sachkosten, Overhead, ggf. Honorarkosten) und beträgt 40 % der Personalkostenpauschale.

4.4.4 Gedeckelte Gesamtausstattung

Ein regionales Integrationszentrum wird vorbehaltlich von Tarifsteigerungen mit folgenden Festbeträgen ausgestattet:

Ausstattung bei 3 VZÄ

Für das 2. Halbjahr 2025:

Personalkostenpauschale: 104.373,5 EUR

Restkostenpauschale: 41.749,5 EUR

Sockelpauschale: 10.000 EUR

Insgesamt: 156.123 EUR

Für 2026:

Personalkostenpauschale: 212.553 EUR

Restkostenpauschale: 85.021 EUR

Sockelpauschale: 20.000 EUR

Insgesamt: 317.574 EUR

Ausstattung bei 2,5 VZÄ in Hamburg-Mitte zentral

Für das 2. Halbjahr 2025:

Personalkostenpauschale: 87.841,5 EUR

Restkostenpauschale: 35.136,5 EUR

Sockelpauschale: 10.000 EUR

Insgesamt: 132.978 EUR

Für 2026:

Personalkostenpauschale: 178.884 EUR

Restkostenpauschale: 71.554 EUR

Sockelpauschale: 20.000 EUR

Insgesamt: 270.438 EUR

5. **Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/ Erfolgskontrolle**

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

5.1.1 Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, bei der Durchführung der Maßnahme und in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, in geeigneter Weise hinzuweisen. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg und der Sozialbehörde ist auf allen Publikationen zu verwenden.

5.1.2 Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen, die Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen und seine Veröffentlichungsrechte an Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Ein Honorar für die Veröffentlichung, Übertragung usw. wird dem Zuwendungsempfangenden nicht gewährt.

5.1.3 Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.1.4 Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen.

5.1.5 Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Verarbeitung durch die Kasse. Hamburg:

Die Freie und Hansestadt Hamburg verarbeitet (erhebt, speichert, verwendet und übermittelt) personenbezogene Daten. Die Daten werden für die Zuwendungsbearbeitung gemäß § 46 LHO, der Veröffentlichung von Zuwendungsdaten gemäß dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG), den Zahlungsverkehr sowie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben in Bürgerschaftsdrucksachen genutzt.

Eine Weitergabe an andere Personen oder Stellen erfolgt nur dann, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist, erfolgt die Löschung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15 bis 21 DSGVO.

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die:

Fachliche Leitstelle für das IT-Zuwendungsverfahren der Kasse.Hamburg,
Bahrenfelder Straße 254-260,
22765 Hamburg.
Telefon: +49 40 4 28 23 - 19 00
E-Mail: info@kasse.hamburg.de

Den Datenschutzbeauftragten der Finanzbehörde erreichen Sie unter:

Gänsemarkt 36,
20354 Hamburg.
Telefon: +49 40 4 28 23 - 0
E-Mail: fbbehoerdlichedatenschutzbeauftragte@fb.hamburg.de

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit § 4 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG). Weitergehende Informationen zur DSGVO finden Sie unter www.hamburg.de/kasse unter DOWNLOADS Datenschutzerklärung (DSGVO).

5.1.6 Sofern hauptamtliches Personal mit Mitteln aus Zuwendungen beschäftigt wird, ist Folgendes zu beachten: Stellenneu- oder -umbesetzungen dürfen nur nach Maßgabe der Regelungen in dieser Richtlinie (s. Ziffer 1.4.2) sowie ggf. ergänzender Regelungen im Zuwendungsbescheid erfolgen und sind der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. Dieses beinhaltet auch Angaben zur Qualifikation der Beratungsmitarbeitenden, damit die Bewilligungsbehörde überprüfen kann, ob die qualitativen Festlegungen in Bezug auf das Personal eingehalten werden. (Personalveränderungen sind mit dem Personalbogen mitzuteilen, personenbezogene Daten sind zu anonymisieren).

5.1.7 Beschäftigung von Honorarkräften

Bei der Beschäftigung von Honorarkräften sind die steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eventuelle Nachforderungen Dritter aufgrund nicht eingehaltener Bestimmungen sind vom Zuwendungsempfangenden zu tragen.

5.1.8 Bei Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG, § 3 Nr. 26a EStG) liegt es in der Verantwortung des Zuwendungsempfangenden zu prüfen, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Leistung dieser Pauschalen vorliegen.

5.1.9 Die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, wie z. B. die Berechnung der Bezüge, die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge oder die Beachtung der Regelungen aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) etc. ist sicherzustellen. Sofern mit diesen Aufgaben Dritte betraut werden, ist die Verpflichtung auf diese vertraglich zu übertragen und zu vereinbaren, so dass bei fehlerhaftem Handeln Schadensersatz in voller Höhe zu leisten und zur Sicherstellung der Ansprüche aus Schadensersatz eine entsprechende Versicherung nachzuweisen ist.

5.1.10 Die/der Antragstellende für einen Trägerverbund muss sich davon überzeugen, dass die kooperierenden Träger die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und die Anforderungen gem. der Förderrichtlinie für die Durchführung der Maßnahme erfüllen.

Ausschließlich bei Verbundanträgen wird eine anteilige zweckbestimmte Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfangenden (Erstempfangender) an den/die kooperierenden Träger (Letztempfangende(n)) zugelassen.

Die Weiterleitung der Zuwendung an den/die Letztempfangenden ist über Weiterleitungsverträge sicherzustellen. Die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen sind in den Weiterleitungsvertrag zu übernehmen. Die Pflichten des/der Letztempfangenden sind zu regeln insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Konzeptes für den IZ-Standort, die Beachtung des Besserstellungsverbotes, die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Erstempfangenden, die Verwendungsnachweispflicht gegenüber dem Erstempfangenden und die Aufbewahrungsfristen. Auch die Rechte und Pflichten des Erstempfangenden sind zu regeln, insbesondere in Bezug auf die Kontrolle der Projektumsetzung bei dem/den Letztempfangenden und die Prüfung der Verwendung. Auch der Umgang mit Rückzahlungsansprüchen sollte vertraglich festgehalten werden. Mit dem Weiterleitungsvertrag sind die IZ Förderrichtlinie sowie das Konzept für den beantragten IZ-Standort dem/den Letztempfangenden zur Verfügung zu stellen und für verbindlich zu erklären.

Der Erstempfangende erfüllt mit der zweckbestimmten Weiterleitung der Zuwendung den Zuwendungszweck hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Für die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel durch den/die Letztempfangenden trägt allein der Erstempfangende die Verantwortung. Sollte die Bewilligungsbehörde eine nicht zweckentsprechende Verwendung durch den/die Letztempfangenden feststellen, haftet der Erstempfangende gegenüber der Behörde.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen zu erlassen bzw. vorgenannte Bestimmungen anzupassen. Verbindlich gelten die Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

5.2 Erfolgskontrolle

5.2.1 Erfolgskontrolle

Für die Erfolgskontrolle ist das Integrationskonzept „Wir in Hamburg!“ (Drs. 21/10281) das zugehörige Programm. Der Senat berichtet jährlich über den Umsetzungsstand des Integrationskonzeptes.

Die Gesamterfolgskontrolle der Zielsetzungen des Senats wird vor dem Hintergrund der o.g. Berichtspflichten auf Basis der u.g. Dokumentation und der Verwendungsnachweise durchgeführt und beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 beiträgt. Zur Beurteilung des Programmerfolgs werden u. a. folgende Daten herangezogen

- Entwicklung der Anzahl der Ratsuchenden
- Entwicklung der Anzahl der Beratungen.

5.2.2 Dokumentation

- zur Messung des Programmerfolgs werden zwischen der Sozialbehörde und den Zuwendungsempfangenden Statistiken abgestimmt und per Zuwendungsbescheid festgelegt. In den Statis-

tikbögen werden sowohl Standortberatungen als auch die Beratungen im Rahmen der mobilen Einsätze erfasst. In der gesonderten Datei werden zusätzlich die Beratungseinsätze (Orte) im Rahmen der mobilen Beratung erfasst. Dies gewährleistet ein flächendeckendes und vergleichbares Leistungsangebot der Integrationszentren.

– Diese Daten müssen unterjährig dokumentiert, statistisch in einer Datenbank erfasst und quartalsweise bis zum 10. des Folgemonats an die Bewilligungsbehörde übermittelt werden. Für die Auswertung der mobilen Beratung können gesonderte Statistiken abgefragt werden, die binnen Monatsfrist an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln sind.

6. **Verfahren**

6.1 Antragsverfahren

Die Bewerbung auf die regionalen Integrationszentren erfolgt zunächst für den Zuwendungszeitraum 2025/2026. Die Sozialbehörde verfolgt darüber hinaus eine mehrjährige Förderung der regionalen Integrationszentren und strebt eine mehrjährige Zusammenarbeit mit den ausgewählten Trägern an. Die Fortsetzung der Förderung für nachfolgende Zuwendungszeiträume bedarf jedoch einer erneuten Antragstellung und Aktualisierung der Nachweise der Erfüllung der formalen Anforderungen.

Ein Träger kann sich maximal auf zwei regionale Integrationszentren in Hamburg bewerben. Diese Regelung entfällt bei der Bewerbung im Trägerverbund als kooperierender Träger, jedoch nicht als Antragssteller.

Je Trägerverbund erfolgt eine gemeinsame Antragstellung für ein regionales Integrationszentrum gem. Anlage 1. Der Antragsteller tritt zugleich als Hauptansprechpartner für die Bewilligungsbehörde auf. Der Antrag wird von einem der Verbundträger (=Antragsteller) gestellt unter Angabe der kooperierenden Träger. Eine Kooperationsvereinbarung des Trägerverbundes für den Betrieb des regionalen Integrationszentrums ist erforderlich und mit dem Antrag einzureichen. Alle Kooperationspartner im Trägerverbund müssen die Anforderungen gem. Ziffern 2 und 3 der Förderrichtlinie erfüllen, d. h. zum Kreis der Antragsberechtigten zählen.

Die Antragsunterlagen sind vollständig, postalisch und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift in einem verschlossenen Umschlag mit der Absenderangabe spätestens bis zum Ende der Antragsfrist am 7. Februar 2025 einzureichen bei der:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Projekt- und Zuwendungssteuerung AI 43
Postfach 760106
22051 Hamburg

Die Bewilligungsbehörde stellt Antragsvordrucke sowie weitere notwendige Unterlagen auf der Internetseite www.hamburg.de/go/39292 zum Download zur Verfügung.

Am 9. Januar 2025 von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr findet eine digitale Informationsveranstaltung der Sozialbehörde zu dieser Förderrichtlinie statt. Eine Anmeldung für die digitale Veranstaltung ist bis zum 6. Januar 2025 unter Angabe des Stichwortes „Informationsveranstaltung“ in der Betreffzeile, der Trägerbezeichnung nebst Anschrift mit E-Mailadresse, an die der Konferenzlink verschickt werden soll, unter folgender E-Mailadresse erforderlich: infoveranstaltungneuiz@soziales.hamburg.de

6.1.1 Einzureichende Unterlagen

Für jedes regionale Integrationszentrum ist ein eigener Antrag mit folgenden Unterlagen einzureichen:

a) die vollständig ausgefüllten und von Vertretungsberechtigten unterzeichneten Antragsunterlagen unter Angabe des beantragten Integrationszentrums,

b) ein Kurzkonzept, das beschreibt, wie die in dieser Richtlinie definierten Ziele und Zwecke erreicht werden sollen (nicht länger als zehn Seiten). Im Rahmen des Kurzkonzeptes ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:
   – Erfahrung in der Arbeit mit Zugewanderten im Themenfeld der Integrations- und Migrationsarbeit, interkulturelle Kompetenz (siehe auch Ziffer 1.4),
   – Beratungsansatz des geplanten Integrationszentrums, insb. am Standort und im Rahmen der mobilen Beratung, Beschreibung der Standortlage sowie Beschreibung der mobilen Einsatzorte, bei einer Aufteilung des Standortes in einen Haupt- und Nebenstandort sind auch dazu Ausführungen erforderlich,
   – Darstellung bestehender und beabsichtigter Netzwerke und Strukturen (siehe Ziffer 1.3. und Ziffer 1.4.), die für die Arbeit der Beratungsstelle genutzt werden sollen,
   – Beschreibung bestehender oder beabsichtigter Kooperationen (siehe Ziffer 1.3. und Ziffer1.4.), die für die Arbeit der Beratungsstelle genutzt werden sollen,
   – Bereitschaft, perspektivisch verstärkt bei dem Ausbau von digitalen Beratungsleistungen mitzuwirken bzw. mitzugestalten, ggf. Beispiele aus der vorhandenen Praxis,
   – Angaben zum Träger/Darstellung des Trägerverbundes/Organisationsstruktur,
   – Erfahrung in der Beantragung von öffentlichen Mitteln und Einwerben von Förderungen über Stiftungen und Sponsoren

c) Weitere Unterlagen: Erklärungen und Nachweise zum Antrag (s. o., Link für Download).

6.1.2 Auswahlkriterien

Über die Auswahl der Träger entscheidet die Sozialbehörde auf der Grundlage der in dieser Richtlinie formulierten Anforderungen mit Hilfe einer Bewertungsmatrix und eines Punktesystems für jedes regionale Integrationszentrum gesondert.

Die Behörde bewertet alle unter Ziffer 1 bis 3 und 6 benannten Anforderungen. Es wird der Träger/Trägerverbund ausgewählt, der die Anforderungen erfüllt und von dem zu erwarten ist, dass er die fachlichen Ziele am besten erreicht.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO gewährt. Es besteht kein Rechtsan-

spruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bestätigt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Anforderung durch den Zuwendungsempfangenden. Ausgezahlt wird frühestens zwei Monate vor Fälligkeit von Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Werden abgeforderte Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verwendet, macht die Bewilligungsbehörde darauf aufmerksam, dass die nicht verbrauchten Mittel grundsätzlich zu verzinsen sind.

Der Zuwendungsempfangende muss sicherstellen, dass zu Lasten eines Kontos, auf das Zuwendungsmittel durch die Bewilligungsbehörde überwiesen worden sind, entweder nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen verfügt wird oder bei anderen Festlegungen durch Satzung, Gesellschaftervertrag etc., die eine Verfügung zu Lasten eines Kontos durch eine einzelne Person zulassen (z. B. bei Prokura oder im Rahmen der Geschäftsführung), der Geschäftsbetrieb dergestalt organisiert ist, dass die Anordnungen des Einzelverfügungsberechtigten regelmäßigen Kontrollen unterliegen, die wirksam einem Missbrauch vorbeugen.

Alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes sind zu erfassen. Deren Nachverfolgung in den Buchführungsunterlagen ggf. in den separaten Abrechnungssystemen ist zu gewährleisten. Hierzu hat der Zuwendungsempfangende sicherzustellen, dass eine projektbezogene Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung eingerichtet ist.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde abweichend von der Regelung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen nach innerhalb von drei Monaten nachzuweisen.

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfangende nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – entsprechend den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid – einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit die Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erbracht wurden (siehe Ziffer 1.3). Die erbrachte Arbeit des Integrationszentrums ist darin nachvollziehbar darzustellen und die erreichten Zielzahlen zu kommentieren, ein Soll-Ist-Vergleich durchzuführen. Auf Anforderung der Behörde oder weiteren Prüfinstanzen berichtet der Zuwendungsempfangende auch zwischenzeitlich. Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Die Zweckerreichung der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn der Zuwendungszweck erfüllt und die vereinbarten Leistungsvorgaben erreicht wurden. Zur Zweckerreichungskontrolle kann die Bewilligungsbehörde ergänzende Regelungen im Zuwendungsbescheid festlegen.

6.5 Rückforderung der Zuwendung

Die nach dieser Förderung ausgezahlten Zuwendungsmittel sind zu erstatten, wenn der Träger die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Zwecke und Leistungen nicht anforderungsgemäß durchgeführt hat. Insbesondere kann es zur Rückforderung kommen, wenn

6.5.1 das Beratungspersonal nicht den formulierten Anforderungen entspricht (siehe Ziffer 1.4.2) oder der vorgegebene jährliche Mindestanteil, von mindestens einem VZÄ nach TV-L S 11 b, nicht durchgängig besetzt werden kann.

6.5.2 das regionale Integrationszentrum mehr als ein Monat nicht vollständig mit drei VZÄ (in Hamburg-Mitte zentral mit 2,5 VZÄ) besetzt ist.

6.5.3 die vereinbarten Aufgaben und Leistungen nicht im festgelegten Umfang und Qualität erbracht werden, wie

a) Die vereinbarte Anzahl von acht Veranstaltungen pro Integrationszentrum im Jahr nicht oder nicht vollständig bzw. nicht ausreichend erbracht werden.

b) Die vorgegebenen Öffnungszeiten pro (Haupt) Standort mind. 25 Stunden/Woche im Jahresmittel nicht oder nicht vollständig bzw. nicht ausreichend eingehalten werden.

c) Im Quartal die Mindestanzahl von 30 Einsätzen (bzw. 20 Einsätzen für das Integrationszentrum HH-Mitte-zentral), an mobilen Beratungseinsätzen (außerhalb des/der Standorte und mit individuellem Kontakt zu Ratsuchenden) pro Integrationszentrum nicht oder nicht ausreichend eingehalten wird.

d) Die Nachweise der Erfolgs- und Zweckerreichung nicht oder nicht vollständig bzw. nicht ausreichend bzw. verspätet erbracht werden.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nach Maßgabe der o.g. Bestimmungen den Zuwendungsbescheid weiter zu konkretisieren und weitergehende Regelungen zu treffen.

7. **Inkrafttreten und Förderzeitraum**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, die Förderrichtlinie bei maßgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen anzupassen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dabei nach Maßgabe der jeweiligen bürgerschaftlichen Ermächtigungen sowie der eigenen Fach- und Ressourcenplanung.

Hamburg, den 27. Dezember 2024

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 2161

Anlage 1

Übersicht über die regionalen Integrationszentren

1. **In den Hamburger Bezirken ist die Einrichtung folgender Integrationszentren (IZ) vorgesehen:**

Hamburger Bezirk	IZ	Anzahl
Hamburg-Mitte	Hamburg-Mitte 1 Hamburg-Mitte 2 Hamburg-Mitte zentral	3
Altona	Altona	1
Eimsbüttel	Eimsbüttel	1
Hamburg-Nord	Hamburg-Nord	1
Wandsbek	Wandsbek 1 Wandsbek 2	2
Bergedorf	Bergedorf	1
Harburg	Harburg	1
Summe		10

2. **Für die IZ wurden folgende Bezirkszuschnitte für die mobile Beratung festgelegt:**

Hamburger Bezirk	IZ	Mobile Einsatzorte
Hamburg-Mitte	Hamburg-Mitte 1	Billstedt, Billbrook, Horn
Hamburg-Mitte	Hamburg-Mitte 2	Rothenburgsort, Veddel, Wilhelmsburg, Kleiner Grasbrook, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder, Insel Neuwerk
Hamburg-Mitte	Hamburg-Mitte zentral	Hamm, Borgfelde, St. Georg, St. Pauli, HH-Neustadt, HH-Altstadt, Hammerbrook, Hafencity
Altona	Altona	Bezirk gesamt
Eimsbüttel	Eimsbüttel	Bezirk gesamt
Hamburg-Nord	Hamburg-Nord	Bezirk gesamt
Wandsbek	Wandsbek 1	Steilshoop, Bramfeld, Wohldorf-Ohlstedt, Duvenstedt, Farmsen-Berne, Lemsahl-Mellingstedt, Bergstedt, Hummelsbüttel, Poppenbüttel, Sasel, Wellingsbüttel, Volksdorf
Wandsbek	Wandsbek 2	Rahlstedt, Eilbek, Wandsbek Kern, Tonndorf, Marienthal, Jenfeld
Bergedorf	Bergedorf	Bezirk gesamt
Harburg	Harburg	Bezirk gesamt

Hinweis: Sollte sich aufgrund der Bewerberlage in den Bezirken Hamburg-Mitte und Wandsbek eine andere Aufteilung der Stadtteile für die mobile Beratung als notwendig erweisen, werden mit den zukünftigen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern der IZ in diesen Bezirken vor der Bescheiderteilung Abstimmungsgespräche geführt, um den jeweiligen Zuschnitt konkret festzulegen. Dabei werden die zuständigen Bezirksvertretungen ebenfalls einbezogen.

Vierte Änderung der Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Durch Verfügung vom 18. November 2024 wurde die „Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“ vom 22. März 2010 wie folgt geändert:

– Mit Wirkung ab 1. Januar 2025 ändern sich die Nutzungsentgelte in der Anlage 1 zur Nutzungsordnung (Preisliste).

Hamburg, den 29. November 2024

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 2169

Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Vom 22. März 2010
in der Fassung der 4. Änderung vom 18. November 2024

§ 1

Geltungsbereich; Zustandekommen des Vertrages

(1) Diese Nutzungsordnung gilt für die Benutzung folgender Stauschleusen:

– Schaartorschleuse,
– Rathausschleuse,
– Brandshofer Schleuse,
– Tiefstackschleuse.

(2) Die Nutzung der in Absatz 1 genannten Stauschleusen erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (im Folgenden: BUKEA), und dem jeweiligen Nutzer. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich diese Nutzungsordnung nebst der Preisliste gemäß Anlage 1 und der Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung. Nutzer sind insbesondere Schiffs- und Bootsführer.

(3) Der Vertrag über die Nutzung der Stauschleusen kommt mit der Einfahrt in die Schleusenkammer oder durch den vorherigen Erwerb einer Jahreskarte (§ 6 Absatz 1) zu Stande.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Stauschleusen sind der Übersicht in Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Bei Sonderveranstaltungen, wie z. B. Hafengeburtstag, kann es zu Behinderungen oder zu Sperrungen kommen.

(3) Abweichungen von den Öffnungszeiten begründen keine Ersatzansprüche. Gleiches gilt bei Einschränkungen der Nutzung.

§ 3

Allgemeine Nutzungsregeln

(1) Für die Nutzung der Schleusen gilt § 25 der Hafenverkehrsordnung. Darüber hinaus haben die Nutzer sich so zu verhalten, dass die Anlagen nicht beschädigt werden sowie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist es untersagt,

1. sich verkehrsbehindernd aufzuhalten oder Anlagen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen;
2. in die Schleusenanlagen einzufahren, während die Schleusentore geschlossen oder geöffnet werden;
3. Alarmanlagen oder Betriebssignale missbräuchlich zu benutzen, Signale nachzuahmen, zu lärmen, hörbar Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonst den Betriebsablauf zu stören oder zu gefährden;
4. außerhalb der geschleusten Fahrzeuge Drucksachen, Flugblätter, Zeitungen und dergleichen zu verteilen oder Waren feilzubieten;
5. gefährliche Güter (Stoffe oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können) zu befördern;
6. Farbe oder andere Substanzen sowie Gegenstände an den Anlagen anzubringen.

(2) Die Nutzung wird im Übrigen durch Anordnung des Betriebspersonals geregelt. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen zu folgen.

(3) Wer den allgemeinen oder besonderen Nutzungsregeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, kann von der Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Personen, die objektiv eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung darstellen, von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies sind beispielsweise Personen, die sich entgegen der Bestimmungen nach Absatz 1 verhalten oder unter erkennbarem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.

(4) Die bei der Nutzung verursachten Schäden sind dem Schleusenpersonal unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Karte gemäß § 6 Absatz 1 oder bei Nachweis der Zahlung gemäß § 6 Absatz 2 dieser Nutzungsordnung.

§ 4

Besondere Nutzungsregeln

(1) Die Abmessungen der Fahrzeuge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Schleuse	Kammerlänge in Meter	nutzbare Kammerbreite in Meter	Zulässige Tauchtiefe bei NN	Durchfahrtshöhe bei NN	Drempelhöhe BH bei NN
Schaartorschleuse	44,00	7,20	1,40 m	5,00 m	-1,50 m
Rathausschleuse	40,00	7,20	1,40 m	2,50 m	
Brandshofer Schleuse	69,50	11,50	1,80 m	3,30 m	
Tiefstackschleuse	110,00	9,80	1,80 m	5,20 m	

(2) Beim Warten in der Schleuse ist der Motor abzustellen.

§ 5

Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Stauschleusen mit schwimmenden Fahrzeugen aller Art wird je Fahrzeug ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Soweit Unklarheit über die Berechnungsgrundlage der Entgelte besteht, ist der Nutzer gehalten, die notwendigen Nachweise (z. B. Schiffsattest, Schiffsmessbrief, Eichschein) dem Schleusenpersonal und erforderlichen Falles der BUKEA vorzulegen.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte für die Nutzung der Anlagen zu privaten und gewerblichen Zwecken enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

(3) Für die Benutzung der Anlagen durch Behördenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit behördlich verliehenen Sonderrechten wird kein Entgelt erhoben.

(4) Für die Benutzung der Anlagen durch Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft wird kein Entgelt erhoben.

(5) Bei angekündigten Benutzungen der Anlagen aus besonderen Anlässen kann auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden.

§ 6

Zahlung des Benutzungsentgeltes

(1) Private Nutzer (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, z. B. Sportboote), können für die Nutzung der Stauschleusen Einzelkarten oder Jahreskarten direkt beim Schleusenmeister gegen Barzahlung erwerben. Die Karten sind nicht übertragbar.

(2) Gewerbliche Nutzer (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB) entrichten das Entgelt für jede Nutzung der Stauschleusen in bar gegen Quittung beim Schleusenmeister. Abweichend von Satz 1 kann mit gewerblichen Nutzern, deren Fahrzeuge häufig die gleiche Stauschleuse durchfahren, vereinbart werden, dass die Entgelte für die in einem bestimmten Zeitraum stattgefundenen tatsächlichen Nutzungen in einer Rechnung zusammengefasst und auf ein von der BUKEA zu benennendes Konto überwiesen werden. Der Zeitraum nach Satz 2 soll in der Regel mindestens eine Woche und höchstens ein Quartal umfassen. Die tatsächlich stattgefundenen Nutzungen sind an der Schleuse zu erfassen und vom jeweiligen Schiffsführer bei jeder Nutzung durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Anwendung von Satz 2 wird das Entgelt für die Nutzung der Stauschleusen mit Zugang der Rechnung beim Nutzer fällig. Es ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Nutzer in Verzug.

(3) Die BUKEA ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen nach § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens aus einem anderen Rechtsgrund bleibt der BUKEA vorbehalten.

(4) Der Nutzer ist zur Aufrechnung gegenüber der BUKEA nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Nutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(5) Für jede Mahnung nach Beginn des Zahlungsverzugs schuldet der gewerbliche Nutzer Mahnkosten in Höhe von 3,- Euro.

§ 7

Gegenseitige Anerkennung der Jahreskarten

Die von der Hamburg Port Authority – AöR – verkauften Jahreskarten für die Benutzung der Stauschleusen werden von der BUKEA anerkannt.

§ 8

Rückgabe und Erstattung

(1) Einzel- und Jahreskarten können nicht zurückgegeben werden.

(2) Bei Verlust oder Diebstahl einer Jahreskarte leistet die BUKEA keinen Ersatz. Für weitere Schleusennutzungen müssen in diesem Fall nach Bedarf Einzelkarten oder eine neue Jahreskarte erworben werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Nutzungsordnung sowie alle nachfolgenden Änderungen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger sowie durch Aushang auf den Anlagen bekannt gemacht. Die Nutzungsordnung kann daneben in den Räumlichkeiten der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, sowie des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg, eingesehen werden.

(2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Nutzungsordnung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Erfüllungsort sämtlicher nach dieser Nutzungsordnung zu erbringenden Leistungen ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der BUKEA und dem Nutzer ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

Hamburg, den 18. November 2024

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Anlage 1

Preisliste: Entgelte ab 1. Januar 2025

		Euro		
		Nettopreis	USt 19%	Bruttopreis
1.	Nutzungsentgelte für Schleusen			
1.1	Benutzung von Schleusen innerhalb der Betriebszeit			
1.1.1	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen sowie Fischerkähnen je angefangene 10 t Tragfähigkeit	1,54	0,36	1,90
	mindestens jedoch	7,70	1,80	9,50

1.1.2	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von schwimmenden Geräten (z. B. Bagger und Kräne) und sonstigen Schwimmkörpern	23,49	5,51	29,00
1.1.3	für Ein- und Ausschleusen von Ruderbooten und Sportfahrzeugen (auch solchen mit Hilfsmotor von höchstens 2,21 kW) bis 10 m Gesamtlänge			
	Einzelentgelt	2,02	0,48	2,50
	Jahresentgelt	20,25	4,75	25,00
1.1.4	für Ein- und Ausschleusen von Motorbooten bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorbooten und sonstigen Sportfahrzeugen mit mehr als 10 m Gesamtlänge			
	Einzelentgelt	4,05	0,95	5,00
	Jahresentgelt	38,88	9,12	48,00
1.2	Zuschlag für jede Ein- oder Ausschleusung außerhalb der Betriebszeit			
1.2.1	See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge sowie Fischerkähne	24,30	5,70	30,00
1.2.2	Schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m^2 (größte Länge mal größte Breite)	1,05	0,25	1,30
	mindestens jedoch	24,30	5,70	30,00
1.2.3	Motorboote bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorboote und sonstige Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Gesamtlänge	20,25	4,75	25,00
1.2.4	Für Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit sind je angefangene Stunde Entgelte nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3, höchstens jedoch das Fünffache dieser Entgelte, zu entrichten.			
1.2.5	Für Schleusenanlagen, die außerhalb der Betriebszeit mit Personal zu besetzen sind, je angefangene Stunde nach der beantragten Öffnungszeit	71,28	16,72	88,00
	Das Entgelt wird für mindestens zwei Stunden erhoben.			

1.3 Ein Entgelt nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 oder ein Einzelentgelt nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 ist nur einmal bei der Einfahrt in abgeschleuste Gewässer an der zuerst durchfahrenen Schleuse zu entrichten.

1.4 Die Jahresentgelte nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung aller entgeltpflichtigen Schleusen; werden in den Fällen der Nummer 1.1.4 die Schleusen außerhalb der Betriebszeit benutzt, ist zusätzlich das Entgelt nach Nummer 1.2 zu entrichten

1.5 Entgelte werden nicht erhoben bei

1.5.1 Fahrzeugen, die nur zur Ausbesserung in abgeschleuste Gewässer einlaufen und nach beendeter Ausbesserung sogleich wieder in unverändertem Beladungszustand abgehen

1.5.2 Fahrzeugen, die zur Durchführung von Probefahrten die Schleusen passieren

1.5.3 Fahrzeugen, die nur zur Eichung oder Eichprüfung abgeschleuste Gewässer aufsuchen, soweit sie ohne Ladung ein- und ausgehen

1.5.4 Fahrzeugen, die abgeschleuste Gewässer als Nothafen aufsuchen und sie ohne Ladungsveränderung verlassen

1.5.5 Schleppern und Festmacherbooten, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.

Anlage 2

Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten

Nr.	Schleuse	Betriebszeit	Besonderheiten	Anmeldung
1	Schaartor-schleuse	01.10. bis 31.03.: 06.00 bis 18.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: 06.00 bis 22.00 Uhr		Tel.: 040-428 40 3204
2	Rathaus-schleuse	01.10. bis 31.03.: 06.00 bis 18.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: 06.00 bis 22.00 Uhr		Tel.: 040-428 40 2442
3	Brandshofer Schleuse	06.00 bis 18.00 Uhr	Nur Montag, Dienstag Donnerstag und Freitag	Tel.: 040-428 58 2471
4	Tiefstack-schleuse	Täglich 08.00 bis 20.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: samstags + sonntags 09.00 bis 21.00 Uhr		Tel.: 040-428 58 2533

Beschluss zur Aufstellung des sektoralen Bebauungsplans Jenfeld 30 „Elfsaal“

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), für das nachstehend aufgeführte Gebiet südlich der Straße Elfsaal und westlich des Schiffbeker Weges im Stadtteil Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 215) die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung Jenfeld 30 „Elfsaal“ (Aufstellungsbeschluss W 10/24).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Flurstück 1499, Gemarkung Jenfeld, Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 2.0 ha.

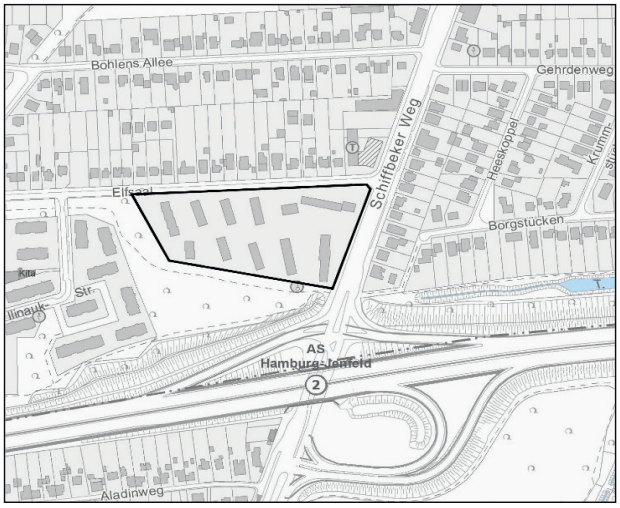

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig umgrenzt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, IV. OG, 22041 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei dem Bebauungsplanverfahren handelt es sich um einen Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung („sektoraler Bebauungsplan“) gemäß § 9 Absatz 2d BauGB.

Mit der Aufstellung des sektoralen Bebauungsplans Jenfeld 30 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuentwicklung einer bereits durch Wohnbebauung genutzten Fläche mit vorwiegend öffentlich geförderten Wohnungen geschaffen werden. Angesichts des dringenden Wohnraumbedarfes in Hamburg erscheint das geltende Planrecht (Baustufenplan/ W 1 o) für die Erneuerung in diesem Bereich städtebaulich nicht mehr angemessen. Bei einer Neuerrichtung der Wohngebäude wird eine höhere bauliche Ausrichtung angestrebt und ein Beitrag zum bezahlbaren Wohnraum in Hamburg geleistet werden. Mindestens 50 % bis zu 100 % der bis zu 300 Wohneinheiten sollen als öffentlich geförderter Wohnungsbau errichtet werden.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 11. Dezember 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2172

Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels wird nachstehend die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 erneut bekannt gegeben:

I.

Anordnung

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar verwendet (abgebrannt) werden (§ 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz [1. SprengV] in der Fassung vom 31. Januar 1991 [BGBl. I S. 169], zuletzt geändert am 20. Dezember 2021 [BGBl. I S. 5238]). Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV ordnen die Bezirksämter hiermit an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18.00 Uhr, bis 1. Januar, 1.00 Uhr, abgebrannt werden dürfen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV wird angeordnet, dass in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, pyrotechnische Gegenstände nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden dürfen. Für Raketen mit Eigenantrieb der Kategorie F 2 ist ein Abstand von mindestens 200 m (gemessen in Luftlinie) von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen einzuhalten. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, die nicht Raketen sind, ist ein Abstand von mindestens 50 m zu wahren.

II.

Hinweise

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,– Euro geahndet werden (§ 41 des Sprengstoffgesetzes [SprengG] in der Fassung vom 10. September 2002 [BGBl. I S. 3518], zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 [BGBl. I Nr. 332]).

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zur Jahreswende außerdem Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Beim Verwenden (Abbrennen) sind die Vorschriften zum Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter sowie die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln und sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend den Angaben auf den pyrotechnischen Gegenständen und auf ihren Verpackungen zu beachten (§§ 24 Absätze 1 und 28 SprengG).
2. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten (§ 23 Absatz 1 der 1. SprengV).
3. Pyrotechnische Gegenstände – ausgenommen Kategorie F 1 – dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen werden (§ 22 Absatz 3 SprengG). Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. SprengV).

4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3 und 4 dürfen ohne die nach § 7 oder § 27 SprengG erforderlichen Erlaubnisse nicht abgebrannt werden. Wer als Erlaubnisinhaber pyrotechnische Gegenstände dieser Kategorien in der Silvesternacht abbrennen will, muss dies nach § 23 Absatz 3 der 1. SprengV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – mindestens zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzeigen.

5. Mit Ausnahme von Notfällen bei Gefahr für Menschenleben oder Schifffahrt ist das Abbrennen von Notsignalen der Kategorien P 1 und P 2 verboten (§ 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 SprengG, § 23 Absatz 3 der 1. SprengV). Dies gilt uneingeschränkt für die Silvesternacht und auch für das Abbrennen der überlagerten nicht abgeschossenen Seenotsignalmittel.

6. Das Verschießen von Kartuschenmunition aus nach § 8 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zugelassenen Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen außerhalb befriedeten Besitztums ist verboten. Gleiches gilt für das Verschießen dieser Munition aus nach § 9 Absatz 1 BeschG zugelassenen Salutwaffen. Das Verschießen von erlaubnisfreier pyrotechnischer Munition der Klasse PM I aus nach § 8 BeschG zugelassenen Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen außerhalb der dafür genehmigten Schießstätten ist nur durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum zulässig, wenn die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können (§ 12 Absatz 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 [BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957], zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 [BGBl. I Nr. 332]).

7. Personen, die die unter Nummer 6 genannte Munition außerhalb des befriedeten Besitztums verschießen wollen, bedürfen einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 des Waffengesetzes. Wegen der erhöhten Brand- und Explosionsgefahren werden Schießerlaubnisse für Kartuschenmunition und pyrotechnische Munition auch für die Silvesternacht nicht erteilt.

Verstöße gegen die aufgeführten Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte können mit einer Geldbuße wie folgt geahndet werden: Verstöße zu Nummern 1 bis 5 nach § 41 SprengG bis zu 50 000,– Euro, Verstöße zu Nummern 6 und 7 nach § 53 Absatz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes bis zu 10 000,– Euro.

Außerdem muss in diesen Fällen mit dem Widerruf erteilter Erlaubnisse, Zulassungen und Befähigungsscheine sowie mit Einziehung der pyrotechnischen Gegenstände bzw. der Munition und Waffen gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang weisen die Bezirksämter darauf hin, dass selbst bei Bränden, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind, der Verursacher für den gesamten Schaden ersatzpflichtig ist. Er kann darüber hinaus nach § 306d des Strafgesetzbuches wegen fahrlässiger Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hamburg, den 18. Dezember 2024

Die Bezirksämter

Amtl. Anz. S. 2172

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthaltsort der nachfolgend aufgeführten Personen ist unbekannt oder diese sind verstorben und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Neuenfelder Straße 19, Raum C.03.151, 21109 Hamburg, liegen für diese Personen Mitteilungen über Veränderungen im Liegenschaftskataster bereit. Diese Dokumente (Fortführungsmitteilung, Flurstücksnachweis) können über das E-Mail-Postfach grenznachweis@gv.hamburg.de abgefordert werden.

Name, Vorname	**letzte bekannte Anschrift**
Becker, Walter Jakob	unbekannt/verstorben
Brunkhorst, Rainer Albert	unbekannt/verstorben
Büring Testament, Anna	unbekannt/verstorben
Chin, Ning Shin	Tin Hau Temple Road 95-97 North Point Hong Kong
Doose, Heino Bernd (GbR)	unbekannt/verstorben
Engelke, Rainer (GbR)	unbekannt/verstorben
Facchini, Giovanni – in Erbengemeinschaft	unbekannt/verstorben
Fischer, Meike	Kirchwerder Hausdeich 106 a, 21037 Hamburg
Helbing, Sophie Margaretha Meta	unbekannt/verstorben
Hollmach, Astrid Paula Ellen	Hinsbleek 11, 22391 Hamburg
Illies, Christopher Gerriet Immanuel Bogislaw Arthur (GbR)	unbekannt/verstorben
Langelage, Claus Bernd	unbekannt/verstorben
Li, Muyang	Jütlandring 11, 22419 Hamburg
Magener, Ingrid Heidi	unbekannt/verstorben
Martens, Rebecca	1648 East Centennial Ave Comox, Kanada
Meisel, Christel Anna Ilse Gesine	Dorfstraße 9, 24867 Dannewerk
Pautke, Louis Hermann	Rehmkoppel 33, 22391 Hamburg
Renne, Jeannine	Altenhagener Weg 2 d, 22147 Hamburg
Rezaie, Shirzad	Wolliner Straße 74 c, 22143 Hamburg
Vlanti, Eirini	Rehmkoppel 33, 22391 Hamburg
Zamani, Samaneh	Wolliner Straße 74 c, 22143 Hamburg

Die Zustellung der Fortführungsmitteilungen gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 10. Januar 2025 als bewirkt.

Hamburg, den 27. Dezember 2024

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 2173

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Nach § 11 Absätze 5 und 6 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), bedürfen Erklärungen, durch die das UKE privatrechtlich verpflichtet werden soll, der Schriftform und gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des UKE vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2024 (Amtl. Anz. Nr. 73 S. 1584), der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Vorstandsmitglied eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter oder zwei sonstige Mitarbeiterinnen bzw. sonstige Mitarbeiter gemeinsam zeichnen können.

Der Vorstand hat den nachstehend namentlich genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für die genannten Geschäftsbereiche und mit den jeweiligen Einschränkungen erteilt.

Zudem wurde die alleinige Zeichnungsberechtigung im Dekanat für das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, KdöR maximal bis EUR 10 Mio. für Mitarbeiter:innen des Dekanats und größer als EUR 10 Mio. durch die Dekanin ausschließlich für EU-Fördermittelprojekte, welche im sog. EU-Portal nur elektronisch und nur von einer Person freigegeben werden können (Project Legal Signatory (PLSIGN) für EU-Fördermittelprojekte), beschlossen.

Darüber hinaus hat der Vorstand beschlossen, dass der Abschluss von Behandlungsverträgen und Wahlleistungsvereinbarungen im Sinne von § 5 Absatz 3 bzw. 4 der Satzung nur jeweils einer Unterschrift bedürfen. Selbiges gilt für Rahmenverträge der Einkaufskooperation GENUA (Gemeinschaftlicher Einkauf Norddeutscher Universitäts-Apotheken), für die Beauftragung und Bevollmächtigung von Rechtsanwälten zwecks Beitreibung von Forderungen sowie für die Erteilung von Einzelaufträgen für Dozenten, Supervisoren und Lehrbeauftragten im Institut für Psychotherapie.

Hamburg, den 10. Dezember 2024

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 2174

Anlage

Name, Vorname	
Blechert, Svea	**Zentrum für Experimentelle Medizin** Abgabe rechtverbindlicher Erklärungen (ausgenommen Arbeits-und Drittmittelverträge) bezogen auf das ZMNH für maximal 20.000,– Euro je Rechtsgeschäft
Arshad, Pia	**Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Einkauf** Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 100.000,– Euro
Aschinger, Paula	**Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Einkauf** Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 10.000,– Euro
Höper, Magnus	**Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Einkauf** Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 50.000,– Euro
Kiesbye, Helge	**Zentrum für Experimentelle Medizin** Abgabe rechtverbindlicher Erklärungen (ausgenommen Arbeits-und Drittmittelverträge) bezogen auf das ZEM für maximal 20.000,– Euro je Rechtsgeschäft
Meyer, Michael	**Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Medizintechnik** Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 10.000,– Euro
Münster, Kai	**Controlling & Finanzen (GB CoFi)** Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang mit der Eröffnung und Schließung von Bankkonten der Erteilung und Löschung von Bankvollmachten dem Abschluss neuer und Verlängerung bestehender Kreditvereinbarungen im Rahmen der Genehmigungen durch das Kuratorium der Beauftragung/Beantragung von Bankbürgschaften der Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit dem UKE Cash Pool gegenüber Konzerngesellschaften und externen Dritten (e.g. Banken) und der Abgabe sonstiger Erklärungen gegenüber externen Dritten im Zusammenhang mit Bankgeschäften.

Peh, Paul	**Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Einkauf** Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 50.000,– Euro
Röder, Irene	**Controlling & Finanzen (GB CoFi)** Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträge) bis jeweils maximal 10.000,– Euro
Rolf, Marco	**Strategischer Einkauf** Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträge) bis jeweils maximal 50.000,– Euro
Soave, Armin	**Zentrum für Innere Medizin, Klinik und Poliklinik für Dermatologie** Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen eingeschränkt auf den Bereich Zentrum für Innere Medizin/ Klinik und Poliklinik für Dermatologie, Abteilung für Andrologie, für Verträge über die Lagerung von menschlichem Keimmaterial bzw. über das Einfrieren und die Lagerung von menschlichem Keimmaterial bis zu einer Wertgrenze von maximal 10.000,– Euro je Rechtsgeschäft und für 250 Rechtsgeschäfte pro Jahr.
Soave, Armin	**Zentrum für Innere Medizin, Klinik für Dermatologie und Venerologie** Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang von individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)
Winkler, Christina	**Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin – Drogenambulanz –** Abgabe rechtverbindlicher Erklärungen im Zusammenhang von Wahlleistungsvereinbarungen/ Behandlungsverträgen
Folgende Vertretungsbefugnisse für das UKE werden hiermit widerrufen	
Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) – Einkauf: Schröder, Janna Lynn; **Strategischer Einkauf:** Schaffran(Hagen), Katherina; Personal: Johannsen, Melanie; **Zentrale Patientensteuerung für das UKE:** Rennebach, Kristin; **Kopf- und Neurozentrum, Klinik u. Poliklinik für Neurologie Multiples Sklerose Ambulanz:** Balser, Julia; **Kopf- und Neurozentrum Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde:** Schwartz, Dr. Rüdiger	

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BJV 2024002158 – Headspace-GCMS für das HU

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

   Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
   Suhrenkamp 100
   22335 Hamburg
   Deutschland
   ausschreibungen@justiz.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

   Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

   Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

   Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

   Headspace-GCMS für das HU

   Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als

   Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die über die Lieferung eines HS-GC-MS-Messplatzes für das Institut für Hygiene und Umwelt (HU). Weitere Details entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung

   Ort der Leistungserbringung:

   20359 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

   Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

   Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

   https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f00c3290-57ba-4fda-bef9-1db62d58e329

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

    Teilnahme- oder Angebotsfrist:
    15. Januar 2022, 11.00 Uhr
    Bindefrist: 14. Februar 2022, 00.00 Uhr

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

    Wirtschaftlichstes Angebot:
    Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
    Preis-/Leistungsverhältnis (%): 25/75

Hamburg, den 9. November 2024

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1392

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Wandsbek:
KB HH Nr. 527 zum 1. April 2025

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-366/24** endet am 15. Januar 2025 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/

Hamburg, den 18. Dezember 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1393

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich Bergedorf:
KB HH Nr. 603 zum 1. April 2025

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-367/24** endet am 15. Januar 2025 um 10.00 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/

Hamburg, den 18. Dezember 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1394

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BIS_ÖA_20242112099 – Lieferung von 2.200 Alarmpager-Akkus für die Feuerwehr Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

   Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
   Bruno-Georges-Platz 1
   22297 Hamburg
   Deutschland

+49 40428669210
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Lieferung von 2.200 Alarmpager-Akkus für die Feuerwehr Hamburg

Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/e02310db-2a06-42a5-95f6-bf66459926ea

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
8. Januar 2025, 12.00 Uhr

Bindefrist: 31. Januar 2025

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Allgemeines

- Firmenangaben
- Angabe zur Mittelstandsförderung

Eignung

Befähigung zur Berufsausübung:

- Identifikationsnummer
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Registergericht

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Umsatzzahlen

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe
- Erklärung zur Einhaltung der Lieferfrist
- Erklärung zur Geschäftstätigkeit

Auftragsdurchführung

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
- Beachtung des Preisrechts
- Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 9. Dezember 2024

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei – 1395

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren:
BIS ÖA 20242130021 – Lieferung Prüfgeräte Dräger Quaestor 8000

Auftraggeber:
Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Deutschland
+49 44.86.9210
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Lieferung Prüfgeräte Dräger Quaestor 8000

Lieferung von fünf Prüfgeräten Dräger Quaestor 8000

Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten

Los-Nr. 1: Losname Quaestor 8000 Standard
Beschreibung: Quaestor 8000 Standard

Los-Nr. 2: Losname Quaestor 8000 SCUBA
Beschreibung: Quaestor 8000 SCUBA

Los-Nr. 3: Losname Quaestor 8000 komplett
Beschreibung: Quaestor 8000 komplett

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

Entfällt

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/00827f05-0ab8-4b19-a067-1e590ef51d49

elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
15. Januar 2025, 10.00 Uhr
Bindefrist: 17. Februar 2025

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

1.5.1 Allgemeines
- Firmenangaben und Lieferzeit
- Angabe zur Mittelstandsförderung (EEA)

1.5.2 Eignung
Befähigung zur Berufsausübung:
- Identifikationsnummer (EEA)
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister (EEA)
- Registergericht (EEA)

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (EEA)
- Umsatzzahlen (EEA)

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:
- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln (EE-A)
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen (EEA)
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe (EEA)

1.5.3 Auftragsdurchführung
Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB (EEA)
- Beachtung des Preisrechts (EEA)
- Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen (EEA)

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 16. Dezember 2024

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei – 1396

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: 2024001954 – Glas- und Gebäudereinigung im Objekt der Verkehrsstaffel VD421, Großmoorring 14, 21079 Hamburg ab dem 1. Dezember 2025 unbefristet

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Entfällt

5) Glas- und Gebäudereinigung im Objekt der Verkehrsstaffel VD421, Großmoorring 14, 21079 Hamburg ab dem 1. Dezember 2025 unbefristet Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung im Gebäude der Verkehrsstaffel VD421, Großmoorring 14, 21079 Hamburg ab dem 1. Dezember 2025 unbefristet. Die im Rahmen der Unterhaltsreinigung zu reinigende Fläche beträgt ca. 1.751 m², die zu reinigenden Glasflächen belaufen sich auf ca. 686 m².

Ort der Leistungserbringung: 21079 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. Dezember 2025 bis unbefristet

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/61f4f114-581f-4fdf-983d-0d375b6e60e3

elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
23. Januar 2025, 10.00 Uhr

Bindefrist: 30. November 2025, 00.00 Uhr

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 3. Dezember 2024

Die Finanzbehörde 1397

Offenes Verfahren (EU)

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 045-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Mendelstraße 6, Zu- und Ersatzbau für die 4-Zügigkeit
in 21031 Hamburg

Bauauftrag: Bodenbelag–Mendelstraße 6

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 291.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Juni 2025;
Fertigstellung ca. Juli 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
14. Januar 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
https://schulbau.hamburg

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Dezember 2024

Die Finanzbehörde 1398

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 002-25 WH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Brehmweg 62, Sanierung Außenanlagen
in 22527 Hamburg

Bauauftrag: GaLa-Bau–Brehmweg 62

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 720.000,00 Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Februar 2025;
Fertigstellung ca. Oktober 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Januar 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
https://schulbau.hamburg

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Dezember 2024

Die Finanzbehörde 1399

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 005-25 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Struckholt 27-29, Zubau zur 6-Zügigkeit
in 22337 Hamburg

Bauauftrag: Schlosser–Struckholt 27-29

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 73.000,00 Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. August 2025;
Fertigstellung ca. September 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
10. Januar 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
https://schulbau.hamburg

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Dezember 2024

Die Finanzbehörde 1400

Offenes Verfahren

Verfahren:
2024002124 – Die Bereitstellung von Reisebürodienste für die Reisen des Ersten Bürgermeisters, der Zweiten Bürgermeisterin und der Staatsräte der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg

Auftraggeber:
Finanzbehörde Hamburg

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

   Finanzbehörde Hamburg
   Gänsemarkt 36
   20354 Hamburg
   Deutschland
   +49 40428231386
   +49 40427310686
   ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

   Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

   Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

   Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

   Die Bereitstellung von Reisebürodienste für die Reisen des Ersten Bürgermeisters, der Zweiten Bürgermeisterin und der Staatsräte der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg

   Die FHH beabsichtigt eine Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Reisebürodienste für die Reisen des Ersten Bürgermeisters, der Zweiten Bürgermeisterin und der Staatsräte der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg für den Erbringungseitraum spätestens ab 1. Februar 2025 (ggf. unmittelbar nach Zuschlagserteilung) bis 31. Januar 2027, zuzüglich der Option auf 2 x ein Jahr Verlängerung (bis spätestens 31. Januar 2029)

   Ort der Leistungserbringung: 20355 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

   Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

   Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

   Von: 1. Februar 2025 Bis: 31. Januar 2029

   Der Auftrag beginnt spätestens zum 1. Februar 2025 ansonsten direkt nach Zuschlagserteilung.

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

   Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

   https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/98cb8a97-91b1-42bb-86e4-66d39907f650

   elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

    Teilnahme- oder Angebotsfrist:
    15. Januar 2025 16.00 Uhr
    Bindefrist: 31. März 2025

11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):

    Betriebshaftpflicht:

    Personen- und Sachschäden: 5 Mio. EUR pauschal, 2-fach maximiert

    Vermögensschäden: 100 TEUR, 2-fach maximiert p.a.

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

    Besondere Vertragsbedingungen Ziffer 11; Leistungsbeschreibung Ziffer 6

13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

    Eignungsvordruck

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

    Wirtschaftlichstes Angebot:
    Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

    Preis-/Leistungsverhältnis (%): 35 / 65

Die Konkretisierung der Kriterien und die Bewertung ergeben sich ius der Angebotsaufforderung Ziffern 11 bis 11.4., Leistungsbeschreibung Ziffer 6.

15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 13. Dezember 2024

Finanzbehörde Hamburg 1401

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 035-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Bahrenfelder Straße 260, Sanierung und Umbau Vivo zur STS Ottensen in 22765 Hamburg

Bauauftrag: Sanitär – Bahrenfelder Straße 260

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 723.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Februar 2025;
Fertigstellung ca. Dezember 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Januar .2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
https://schulbau.hamburg

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Dezember 2024

Die Finanzbehörde 1402

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 008-25 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Lieferungen und Leistungen VgV & UVgO
in 22415 Hamburg

Leistung: Küche – Grellkamp 38-40

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 480.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Juli 2025;
Fertigstellung ca. Januar 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Januar 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
https://schulbau.hamburg

Hamburg, den 18. Dezember 2024

Die Finanzbehörde 1403

Öffentliche Ausschreibung

a) Bezirksamt Wandsbek,
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Deutschland
+49 40428813476
e-vergabe@wandsbek.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]

c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

d) Bauleistung

e) 22041

f) Maßnahme: GA Eichtalpark

Leistung: GA Eichtalpark – Besondere Einbauten (Schlosser-, Holzbau und – Tischlerarbeiten)

Vergabe-Nr.: **BAW2024Ö113**

GA Eichtalpark – Besondere Einbauten (Schlosser-, Holzbau und – Tischlerarbeiten)

Neu- und Umgestaltung des Eichtalparks – klimagerechte Anpassung

Bei den auszuschreibenden Leistungen handelt es sich um die Umsetzung der GaLaBau-Arbeiten im Eichtalpark.

Die landschaftsbaulichen Projektinhalte bestehen aus verschiedenen Maßnahmen in Bereich Wegebau- und Vegetationsarbeiten. Das komplette Wegenetz der Parkanlage mit allen Eingängen soll barrierefrei und mit ökologisch angepassten Materialien ausgebaut, zum Teil rück- und neu gebaut werden. Die Entwässerung aller Oberflächen und Wege erfolgt mit zum Teil versickerungsoffenem Belag oder wird in angrenzende Nebenflächen komplett zur Versickerung geleitet.

Neupflanzungen mit 26 Klimabäumen, Bodendeckern und Stauden auf ca. 1.300 m² sowie vorwiegend heimischen Sträuchern auf ca. 1.200 m². Zusätzlich werden auf ca. 5.000 m² großen Flächen blütenreiche Wiesenflächen angelegt. Als Ausstattungselemente sind verschiedene Sitzbänke, Picknicktischkombinationen, Liegen, Hängematten und sonstige Ausstattungen, geplant.

g) Entfällt

h) Losweise Ausschreibung: Nein

i) siehe BVB

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig

l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/7e05c7bf-03ae-48f7-a3bb-24df24324a5d

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein

Versand per E-Mail ist nicht möglich.

m) Entfällt

n) Entfällt

o) Teilnahme- oder Angebotsfrist:
14. Januar 2025, 9.30 Uhr,
Bindefrist: 12. Februar 2025

p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„https://bieterportal.hamburg.de“

q) Deutsch

r) Niedrigster Preis

s) 14. Januar 2025, 9.30 Uhr

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

keine

t) siehe Vergabeunterlagen

u) siehe Vergabeunterlagen

v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek,
Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg

Hamburg, den 6. Dezember 2024

Das Bezirksamt Wandsbek 1404

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

541 K 2/24. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 21. Februar 2025, 9.30 Uhr**, Raum 18, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Nienstedten ME-Anteil 50/100, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 2, Blatt 3981, BV 1 an Grundstück Gemarkung Nienstedten, Flurstück 1529, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Langelohstraße 26, 26a, 22609 Hamburg, 718 m².

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr etwa 2005, etwa 98,3 m² Wohnfläche. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Im Übrigen wird auf das Sachverständigengutachten Bezug genommen.

Verkehrswert: 1.010.000,– Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Dezember 2024

Das Amtsgericht Hamburg-Blankenese

Abteilung 541

1405

Lütcke & Wulff OHG, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg
ZKZ 01160 Postvertriebsstück +2 **Deutsche Post**

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB OV 013-25 WH**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Rieckhoffstraße 12, Modernisierung Bürgerhaus Harburg in 21073 Hamburg

Bauauftrag: Lüftung – Rieckhoffstraße 12

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 828.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. März 2025;
Fertigstellung ca. Juli 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Januar 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:

https://gmh-hamburg.de

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Dezember 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1406

Gläubigeraufruf

Der Verein **Initiative Marcus und Dahl e.V.** (Amtsgericht Hamburg VR 23533) ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr André Schulz, Herr Dr. Hans-Heinrich-Nölke und Herr Eckard Meyer, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der Anschrift c/o Dr. Hans-H. Nölke, Georgiweg 33, 22453 Hamburg, bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 9. Dezember 2024

Die Liquidatoren 1407

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 - 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).